Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats
Angelegenheiten von Teutschland
betreffen.

Viertes Stück.

M DCC XXXXI.

Nähere Ausführung
Des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten

Eigenthums

Des

Königlichen Chur-Hauses
Preussen und Brandenburg
Auf die
Schlesische Hertzogthümer

Jägerndorf/ Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ rc.

und
zugehörige Herrschafften.

§. 1.

MAn hat die Gerechtsame des Königlichen Chur-Hauses Brandenburg durch eine vorläuffige Deduction, unter der Rubric,

Rechtsgegründetes Eigenthum auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc.

aus denen Original-Documenten so deutlich der Welt vor Augen geleget, daß man versichert seyn kan, daß dieselbe auch durch die subtileste Chicanne nicht in Zweiffel gezogen, vielweniger angefochten werden können.

Man hat ins besöndere gezeiget, daß die Verträge de Anno 1686. und 1694. (in deren ersterem der Chur-Fürst Friederich Wilhelm auf diese 4. Hertzogthümer renunciret,) wieder die Pacta Familiæ lauffen, und daß überdem, in specie der Churfürst Friederich, zu dem letzteren durch gantz unerlaubte Intrigues induciret worden.

§. 2. Damit aber Seiner Königlichen Majestät Gerechtsame in ein noch grösseres Licht ge-

setze

setzet werden mögen, so hat man nöthig erachtet, auch aus denen natürlichen und Reichs-Rechten, so wohl das Eigenthum auf das Hertzogthum Jägerndorff, als die Validität der Erb-Verbrüderung, und die Nullität der Renunciation, noch weiter zu behaupten.

Caput I.

Des Königlichen Hauses Gerechtsame, das Hertzogthum Jägerndorf betreffend.

§. 3.

Was nun anfänglich das Hertzogthum Jägerndorff anbetrifft, so hat die Cron Böhmen die Jura des Königlichen Chur-Hauses niemahls angefochten, sondern vielmehr geschehen lassen, daß der damahlige Chur-Fürst, Joachim solches, nach Abgang des Jägerndorfischen Stammes, in possession genommen, sich huldigen lassen, und dasselbe seinem zweytem Sohn zu seinem Unterhalt eingeräumet hat: welcher auch solches Hertzogthum ruhig besessen, und lange Zeit allda regieret, bis er endlich in die fatale Böhmische Unruhe verwickelt, in die Acht erkläret, und sein Land confisciret worden. a)

a) vid. de Deduct. Cap. I.

§. 4. Nachdem nun der Hertzog zu Jägerndorff und sein Stamm verstorben, einfolglich dieses Hertzogthum denen Churfürsten von Brandenburg, als Agnatis, welche an dem prætendirten crimine des Hertzogs keine Schuld gehabt, angefallen. So haben Sie um die Restitution dieses Hertzogthums zwar öfters angehalten, aber wegen præpotentz des Ertz-Hauses Oesterreich nie darzu gelangen können.

§. 5. Welches desto unverantwortlicher ist, weil ja diese Agnati ihr Successions-Recht nicht von dem Hertzog, sondern von ihren Vorfahren, denen ersten Contrahenten, haben, welches ihnen durch des Hertzogs Ubelthat nicht hat entzogen werden können.

§. 6. Es ist eine in der Natur gegründete Regul, daß niemand wegen eines andern Missethat gestraft werden könne, weil die fauten personel seyn. Welches der bekannte Grotius b) mit solchen aus der Vernunft hergeleiteten rationibus, und aller Völcker Beystimmung, ausgeführet, und in specie auf das crimen læsæ Majestatis appliciret hat.

§. 7. Die Reichs-Gesetze declariren ausdrücklich,

> daß, wenn jemand in die Acht erkläret wird, diese Acht NB. denen Lehns-Erben an ihrem Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle, c)

und

b) Grot. de jur. Bell. & Pac. l. 2. C. 21. §. 12. seq.
c) Erkär. des Landfr. de anno. 1522. tit 22.

und restringiren daher die confiscation der Güter NB. blos auf des Aechters Leben.

§. 8. Es ist also gantz unverantwortlich, daß die Cron Böhmen dem Königlichen Chur-Hause, nach An. 1642. erfolgtem Abgang der proscribirten Familie, dieses Hertzogthum vorenthalten, und sich bis auf diese Zeiten durch ihre Gewalt und præpotentz dabey conserviret hat: Dahero gedachtem Churhause nicht zu verdencken, daß selbiges, da ihm GOtt die Mittel und Gelegenheit an die Hand giebt, sein Recht zu vindiciren suchet.

Caput II.

Von denen Gerechtsamen des Königlichen Churhauses, auf die drey Schlesische Hertzogthümer, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und andere Herrschafften rc. und von der Gültigkeit der darüber errichteten Erb-Verbrüderung.

§. 9.

MAn hat in der vorigen Deduction die Jura des Königl. Churhauses, auf diese drey Schlesische Hertzogthümer rc. aus der zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg Joachimo, und dem Hertzog zu Liegnitz, rc. Friedrich, An. 1537. errichteten Erb-Verbrüderung zur Gnüge gezeiget; Es kommt also hauptsächlich

darauf an, ob der Hertzog befugt gewesen, dergleichen Erb-Verbrüderungen zu machen, und von seinem Land, en faveur des Churhauß Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Cron Böhmen war, zu disponiren.

§. 10. Nun kan hierüber kein vernünfftiger Zweiffel walten, wenn man betrachtet 1) daß diese Herzoge von ihrem ersten Ursprung her freye Fürsten gewesen, welche ihren Antheil Landes mit aller Hoheit proprio jure besessen, und NB. erblich inne gehabt haben: 2) Daß diese freye Fürsten ihr eigen Land mit der anklebenden Hoheit, aus freyem und ungezwungenem Willen der Cron Böhmen zu Lehn offeriret, und sich alle von ihren Vorfahren erhaltene Rechte und Freyheiten vorbehalten, auch daher jederzeit nach ihrem Gefallen von ihren Hertzogthümern disponiret haben; 3) daß insbesondere die Hertzogen zu Liegnitz bey der freywilligen Lehns-Oblation nicht allein in genere sich alle jura, sondern auch in specie Facultatem alienandi sich vorbehalten, und daher ihre Hertzogthümer der Cron Böhmen nicht anders als NB. zu rechtem Erblehn offeriret haben; 4) Daß die Könige von Böhmen diese Freyheit, nach Gefallen von denen Hertzogthümern zu disponiren, und solche zu veräussern, vielfältig agnosciret, auch facultatem testandi verstattet haben; und daß also 5) diese Erb-Verbrüderung nach allen Göttlichen und Weltlichen Rechten gelten müsse. Welches

nun-

nunmehro aus der Historie und aus denen natürlichen und Reichs-Rechten ausgeführet werden soll.

§. 11. Alle Pohlnische und Schlesische Scribenten kommen 1) darinnen überein, daß, nachdem Pohlen und Schlesien lange Zeit unter einem Großfürsten gestanden, endlich zwischen denen beyden Brüdern, dem Uladislao II. und Boleslao IV. anno circiter 1141. ein Krieg entstanden, welcher vor den ältern Bruder dergestalt unglücklich ausgefallen, daß er das Reich räumen müssen, und im Exilio gestorben ist. Nach dessen Tod, haben sich dessen drey Söhne dergestalt mit dem Boleslao verglichen, daß dieser Pohlen behalten,

die drey Printzen aber das Land Schlesien erblich, und mit aller Souverainite behalten solten. d)

Es haben die Böhmische Könige diesen Statum derer Schlesischen Fürsten selber anerkannt, gestalten dann Uladislaus An. 1505. bey der Investitur der Schlesischen Fürsten, diesen alle ihre Rechte und Freyheiten dergestalt confirmirte,

Inmassen der Schlesischen Fürsten Vorfahren, ehe dann Sie an die Cron Böhmen kommen, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben. (e)

d) Lucæ Chron. pag. 68. 69. Schikfus Schles. Chron. L. I. c. 18. & c. 19. Münster Fol. 1240. Henel. Silesiogr. c. 2, pag. 164. seq.

e) Lucæ Chron. pag. 93.

Wann also 2) diese Schlesische Hertzoge freye Fürsten gewesen, welche ihre Länder, nebst der daran klebenden Hoheit erblich besessen, (f) so folget nothwendig, daß sie mit Einwilligung ihrer Stände, davon nach Gefallen haben disponiren können, weil sie unter keiner Bottmäßigkeit stunden, und also keines andern Consens nöthig hatten: Welches dadurch ausser allen Zweiffel gesetzt wird, weil sie sich ja der Cron Böhmen unterworffen, einfolglich ihr Land auf gewisse masse veräussert haben: Welches nicht hätte geschehen können, wenn sie nicht freye Fürsten gewesen wären, und diese ihre Erb-Fürstenthümer hätten veräussern können.

Dieses ist gewiß, daß die Schlesische Hertzoge schon zu der Zeit durch Erb-Verbrüderungen, auch mit denen Königen von Böhmen selbst, über ihre Hertzogthümer disponiret haben; allermassen Primislaus Ottocarus König von Böhmen mit dem Hertzog Henrico IV. wegen der Grafschaft Glatz und Hertzogthum Breslau, sich An. 1278. dergestalt vereiniget hat. (g)

§. 12. Es kommt also 3) auf die Frage an, ob diese Hertzoge, nachdem sie ihre Hertzogthümer (um nicht unter die Pohlnische Regierung zu fallen h) dem Böhmischen König Johanni

f) Von der Hoheit der Schlesischen Fürsten vid. Lucæ Chron. Fol. 1657.

g) Lucæ Chron. Fol, 1666. & 1297.

h) Vid. Lucæ Chron. pag. 481. c. 4. Henel. Silesiogr. c. 7. pag. 809 810. 811. Schikfus Schles. Chron. L. 1. c. 27. 28. & 29. & l. 2. c. 1. pag. 2. Dugloss. Hist. Pol. l. 9. pag. 992.

Johanni gutwillig zu Lehn offeriret, etwas an ihrer Hoheit, Erblichkeit, und insonderheit an der alten Freyheit von ihren Hertzogthümern zu disponiren, und solche zu veräussern, &c. verlohren haben?

Nun ist wohl vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, daß freye Fürsten, welche ihre Hertzogthümer mit aller Hoheit erblich besessen, sich ohne Noth (nachdemahlen sie sich gutwillig und ohne Zwang der Cron Böhmen unterworffen) ihrer alten Rechten und Freyheiten begeben haben solten: das Gegentheil erhellet vielmehr aus denen formulis subjectionis, vermöge deren diese Hertzoge ihre eigene Länder nicht anders, als mit allen Rechten und Freyheiten, welche sie von ihren Vorfahren gehabt, zu Lehn genommen haben; am meisten aber aus denen actibus superioritatis, welche die Hertzoge nach der Vereinigung mit Böhmen exerciret haben, und die von dem gelahrten Luca weitläufig angeführet worden: wobey er in specie das Jus alienandi durch Anführung verschiedener Exempel bestätiget. i)

§. 13. Was nun 4) ins besondere die Hertzoge zu Liegnitz, Brieg und Wohlau &c. anbetrifft, so ist ohnstreitig, daß diese sich blos unter gewisser Condition der Cron Böhmen unterworffen haben: k) Dann indem mit dem Hertzog Bogislav An. 1329. errichtetem Vertrag, bekennet der Böhmische König Johannes

Daß

i) Lucæ Chron. pag. 91. 92. & 97.

k) Lucæ Chron. part. 5. pag. 1657.

Daß er ihm ꝛc. sein eigen Land, das Er ihm mit Willen und ungezwungen aufgegeben, verliehen habe, zu einem rechten Erb-Lehn: Liegnitz Brieg ꝛc. mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von Alters und ihren Eltern an Ihn gekommen.

Er verspricht und gelobet zugleich denselben zu lassen, und zu behalten,

bey allen seinen Rechten, und bey aller Freyheit, in welcher Weise das an Ihn kommen, und bracht, ist von seinen Vorfahren. l)

§. 14. Hieraus erhellet nun 5) offenbahr, daß die Könige von Böhmen kein Recht auf diese Hertzogthümer erhalten, als mit Vorbehalt aller Rechten und Freyheiten, welche von ihren Vorfahren auf Sie verfallen seyn, und also auch mit dem jure alienandi, welches Sie als freye Fürsten vorher gehabt haben.

§. 15. Damit aber 6) ratione juris disponendi ja kein Zweiffel übrig bleiben möchte, so hat der König zum Uberfluß die qualitatem feudi alienabilis m) beygefügt, nemlich daß er diese Fürstenthümer dem Hertzog als ein rechtes Erb-Lehn zurückgebe.

Nun ist aber aus der Natur der rechten Erb-Lehne bekannt, daß der Vasallus nach seinem Ge-

l) Vid. Deduct. pag. 45. seq.

m) vid. Lynker. Resp. 76. n. 18. Rhethz. jur. feud. pag. 344.

Gefallen, absque consensu Domini, davon disponiren, und solche (salvo jure feudi) alieniren könne. n)

§. 16. Die Könige von Böhmen haben 7) diese facultatem alienandi vielfältig agnosciret; denn nachdem die Hertzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von diesen Hertzogthümern zu disponiren, so haben gedachte Könige solches anno 1511. 1522. und anno 1524. (mithin zu dreyen verschiedenen mahlen) aus dieser Ursach accordiret:

Weil der Hertzog sonst, vermöge der Lehns-Auftragung, sein Land und Leut, bey seinem Leben, eines Theils oder gar, verkauffen, versetzen, und vergeben mag. o)

§. 17. Wobey 8) wohl zu remarquiren ist, daß auch nach diesen Concessionen der König Ferdinand, (welcher die von dem Hertzog errichtete Erb Verbrüderungen cassiret hat) an. 1529. selbst alle des Hertzogs PRIVILEGIA NB. über seine Land und Leute bestätiget habe, mit diesen formalien:

alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten ꝛc. NB. damit er und sein Land und Leute vormahls von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie Sie Nahmen haben mögen, als wären Sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen

n) Lynker dd. loc. & Resp. 132. n. 5. Resp. 506. Zigler Dec. 25. Besoldus voc. Erb-Lehn pag. 238. 239. 241

o) vid. Deduct. pag. 50. 52. & 54.

griffen und ausgedruckt, auch in aller Maaß er und seine Vorfahren dieselbe bishero gebraucht und genossen. p)

§. 18. Was kan nun 9) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünftiger Zweiffel übrig bleiben, ob der Hertzog zu Liegnitz befugt gewesen seine Hertzogthümer durch eine Erb-Verbrüderung auf das Chur-Hauß Brandenburg zu transferiren, da derselbe 1) von seinem eigenem Land und Erblichen Gütern disponirte, welche er 2) der Cron-Böhmen als ein rechtes Erblehn, und also 3) cum reservatione facultatis alienandi, offeriret hatte, und da 4) die Könige von Böhmen selbst diese facultatem alienandi so vielfältig agnoscirt haben.

§. 19. Es kan hiebey 10) um so weniger einiger Zweiffel statt finden, da denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch præjudiciret worden: weil derselben alle ihre jura (nemlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione familiæ, &c.) ausdrücklich in der Erb-Verbrüderung vorbehalten waren: Vielmehr kan mit Wahrheit gesaget werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Hauß Brandenburg seine importante Böhmische Lehne mit denen Liegnitzischen combinirte. q)

§. 20. Da nun also 11) diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporirt geblieben, so kan man mit aller Vernunfft nicht begreif-

p) vid. Deduct. pag. 56.

q) Schikfus d. l. 2. c. 1. p. 2. in fin.

greiffen, was die Cron Böhmen sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

§. 21. Am wenigsten aber kan man 12) begreiffen, qua conscientia die subordinirte Stände des Königreichs Böhmen in ihrem Libello vorgeben, und der König in der sententia cassatoria r) behaupten können,

daß diese Erb-Verbrüderung, und Erb-Huldigung wider die Cron Böhmen, und derselben alt erlangte Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitungen, erlangtes Eigenthum, lauffe, und der Cron Böhmen Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich, und deßhalb an ihm selbst unkräfftig und nichtig sey.

Nun acceptiret man zwar hieraus utilissime der Cron Böhmen eigenes Geständniß, daß alle Handlungen, welche gegen die Verträge, Vereinigungen, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seyn, (weil eben aus diesem Principio hauptsächlich die beyde Verträge, de anno 1686. und 1695. als unkräfftig und nichtig gehalten werden müssen:)

Wie ungereimt aber diese Principia auf diese Erb-Verbrüderung appliciret werden, erhellet aus dem vorhergehenden, allwo gezeigt worden, daß die Cron Böhmen, niemals kein ander Recht auf

r) Vid. Deduct. pag. 79. & 81.

auf diese Güter gehabt, als welches alle Domi-nii directi auf rechte Erb-Lehne haben: daß dergleichen Vasalli ihre Erb-Lehn-Güter pro lubitu, absque consensu Domini, veräussern können: daß diese facultas alienandi in dem Lehn-Brief, und nachherigen Confessionen der Könige von Böhmen selbst, fundirt sey: und daß endlich der Cron Böhmen ihrem Aufnehmen nicht geschadet werde, weil dieselbe ihre vorige jura überall beybehalten hat, und diese Hertzogthümer auf ewig der Cron incorporirt bleiben solten.

Wann aber auch 13) diese Hertzogthümer keine rechte Erb-Lehne wären: ja, wenn auch die facultas alienandi in dem Lehn-Brief selbst nicht enthalten wäre, so kan doch nicht geleugnet werden, daß der König Ludwig dem Hertzog einen general Consens dahin ertheilet habe,

> daß er alle seine Städte, Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit rc. eines Theils oder gar, auf dem Tod-Bette, oder in Testaments-Weise, wie er oder seine Erben am besten zu Rath worden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen, und verwechseln möge, wem er will. s)

Nun ist aber bekannt, daß alle Lehne in der Welt Consensu Domini & Agnatorum auf einen andern mit Vorbehalt des Lehn-Rechts, transferirt werden können. Und da solches bey denen feudis, welche ex beneficio Domini directi herrühren, statt

s) Vid. Deduct. fol. 54.

statt hat, so kan ja keine vernünfftige Ursache gegeben werden, warum solches nicht vielmehr in feudis oblatis geschehen könne.

§. 23. Im übrigen erhellet (14) aus der Historie dieser Schlesischen Hertzogthümer, daß diese, von ihrem ersten Ursprung an, von einer Familie auf die andere, durch Kauff-Contracte, Ehestifftungen, testamentarische Dispositionen, Erb-Verbrüderungen ꝛc. gekommen, ohne daß die Könige von Böhmen, am wenigsten aber die Stände, darüber wären befragt worden. t)

Ja es seyn bis auf diese Stunde noch verschiedene Fürstenthümer in der Fürsten von Lichtenstein, Auersberg, und Lobkowitz, Händen: u) welche ihnen theils Kauffsweise, theils alio titulo, ohne Consens der Stände verschrieben seyn: certissimo indicio, daß diese Hertzogthümer von Anfang her, und ihrer Natur nach, alienable gewesen seyn.

§. 24. Man hat (15) die wahre Ursachen der Chicanne, welche die subornirte Böhmische Stände wieder alle Rechte, ja wieder alle Vernunfft, auf das tapis bringen müssen, in der Deduction selbst schon eröffnet, und zugleich gezeiget, daß die dieserwegen von dem König Ferdinand ertheilte sententia cassatoria contra jura naturæ & Imperii lauffe, daß sie ex falsa causa, in

t) Vid. Henel. Silesiogr. c. 8. pag. 233. 234. 289. 292. 296. 329. Lucæ chron fol. 1666. & fol. 753. &c.

u) vid. Henel. c. 8. pag. 222. 766. 996. 1001. 1682.

causa propria, non citata Domo Brandenburgica, ertheilet, einfolglich ipso jure null und nichtig sey.

Caput III.

Von der Ungültigkeit derer Verträge de anno 1686. und 1695.

§. 25.

Nachdem man nunmehro die Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg, auf die vorhergemeldte 4. Hertzogthümer 2c. aus der Historie, und aus denen natürlichen und Reichs-Gesetzen, auf einen gantz unwiedersprechlichen Grund gesetzet, so wird nöthig seyn, aus eben diesen Gesetzen die nullität der Verträge de anno 1686. und 1695. etwas näher zu zeigen.

§. 26. Man ist (1) nicht in Abrede, daß der Churfürst Friederich Wilhelm durch einen anno 1686. errichteten Satisfactions-Tractat sich mit dem Hause Oesterreich verglichen, und vor diese 4 importante Hertzogthümer ein geringes Stück Landes, den Schwibbusischen Creyß genannt, nebst einer weit über eine Million sich betragenden Lichtensteinischen Foderung, (worüber die eviction versprochen worden,) angenommen, auch darauf allen seinen Anfoderungen an diese 4 Hertzogthümer renuncirt habe. Man ist auch (2) nicht in Abrede, daß der Churfürst Friderich der

dritte anno 1695. auch dieses equivalent dem Hause Oesterreich, gegen einige geringe præstationes, wieder zurück gegeben habe.

§. 27. Es soll aber nunmehro (3) gezeiget werden, daß der Vertrag de anno 1686. und die darinn enthaltene renunciation, wann sie auch schon den contrahenten selber binden könte, dennoch, ratione der Successoren, weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, bestehen könne: (a) weil die Liegnitzische und übrige Land-Stände in diese Veräusserung nicht consentiret, (b) weil denen Nachfolgern durch dergleichen renunciationes ihr jus succedendi nicht entzogen werden kan, (c) weil der Tractat de anno 1686. von Seiten des Käyserlichen Hofes ein simulirtes negotium ist, und also nach denen Rechten nicht bestehen, ja den Churfürsten selber nicht binden kan, (d) weil Se. Durchl und das Chur-Hauß enormissime dadurch lædiret worden, (e) weil das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich seiner Seits den Tractat nicht adimpliret hat 2c.

Und wann also (f) der Haupt-Tractat wegfällt, so folget von selbsten daß gedachtes Ertz-Hauß aus dem zweyten Tractat de anno 1695. welcher sich auf den vorigen gründet, kein Recht erhalten habe.

§. 28. Dann es ist (4) eine in der Vernunfft gegründete Regul, daß kein Regente die ihm anvertrauete Länder, ohne consens und Einwilli-

gung derer Stände, alieniren, und dieselbe einer andern Herrschafft überlassen könne. a)

Da nun (5) aus denen in der Deduction angeführten Documenten erhellet, daß nicht allein der Hertzog zu Liegnitz, sondern auch NB. die sämtliche Stände dieser Hertzogthümer, dem Chur-Hauß Brandenburg aus besonderm Vertrauen, durch eine würckliche Erb-Huldigung diese Länder übertragen, und sich dessen, und keines andern, Herrschafft unterworffen haben, so folget aus denen natürlichen Rechten, daß die Herrschafft dieser Hertzogthümer, NB. ohne der Stände Bewilligung, keiner andern Puissance hat überlassen, oder cediret werden können. b)

§. 29. Es besagen ferner und (6) die natürliche und allgemeine Völcker-Rechte, daß, wann aus der Disposition zweyer Regenten, einer Fürstlichen Familie Land und Leute, nebst der Regierung und Hoheit aufgetragen werden, keiner von dieser Familie die Länder alieniren, oder der Succession, zum praejudiz seiner Nachfolger, renunciren können: weil ein jeder Successor sein Successions Recht nicht von seinem Vater, sondern von denen ersten Contrahenten hat, welches ihm durch die renunciation des Besitzers nicht entzogen werden kan, weil der Besitzer von

a) Grot. l. 2. c. 6. §. 3. 4. 6. 7. 8. ibique Zigler. und L. 3. c. 20. §. 5. n. 2.

b) Nam talis actus, (alienationis scilicet) si regnum electione, aut successoria lege, deferatur, nullus est. Quae autem nulla sunt, nullum habent effectum juris. Grot. d. c. 4. §. 10.

von einem fremden Recht disponiren würde. c)

§. 30. Diese ratio wird (7) auch in denen Römischen Gesetzen, welche mehrentheils sich in der natürlichen Vernunfft gründen, fest gesetzet: Dann wann jemand ein fideicommissum familiae alieniret, oder sich dessen per delictum unwürdig machet, so kan dessen Sohn und Erbe sothanes verlohrnes fideicommis-Gut revociren; d) Und wird die Ursache dabey angeführet, daß denen Kindern diejenige Güter, welche sie nicht von ihrem Vater, sondern von ihren Vorfahren erhalten, facto patris nicht entzogen werden könten, weil ihnen solche nicht der Vater, sondern die Vorfahren gegeben. e)

§. 31. Und diese Regul kan (8) von dem Durchlaucht. Ertz-Hause um so viel weniger in Zweiffel gezogen werden, weil die Cron Böhmen, bey Cassation der Erb-Verbrüderung, selbst zum fundament setzet, daß alle Handlungen, welche wider die Verträge und Vereinigungen lauffen, und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig seyn. f)

§. 32. Wann man nun (9) diese in der Vernunfft gegründete jura, mit dem Vertrag

c) Grot. l. 2. c. 14. §. 11. & 12.
d) l. 67. §. 3. Legat. 2. l. 3. ff. Interdict. & releg.
e) d. l. 3. ibi. Quae liberis non a patre, sed a genere &c. tribuuntur, facto patris eis non auferri, non enim haec pater, sed majores ejus dederunt.
f) vid. Deduct. pag. 81. seq.

de anno 1686. zusammen hält, so erhellet aus dem Inhalt der Erb-Verbrüderung, daß diese Hertzogthümer von den ersten paciscenten (nemlich dem Hertzog zu Liegnitz und dessen Ständen an einem, und dem Churfürsten Joachim am andern Theil) allen Churfürstlichen Leibes Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, erblich und ewiglich, übertragen worden. Gleichwie nun ein jeder Successor, und Erbe des Chur-Hauses Brandenburg, aus diesem pacto & fideicommisso familiae ein jus succedendi proprium, und vor seine eigene Person, erhalten, welches er nicht von seinem Vater ꝛc. sondern aus derer ersten paciscenten Willen acquiriret hat, so gibt die natürliche Vernunfft an die Hand, daß kein Besitzer seinen Kindern und Nachfolgern ihr Recht entziehen, oder deren Successions-Recht renunciren könne: Dahero alle dergleichen Handlungen gleichfalls ipso jure null und nichtig seyn. g)

§. 33. Da nun (10) nach denen gemeinen Völcker-Rechten dergleichen renunciation, in Ansehung der Successoren, ungültig und unkräfftig ist, so kan dieselbe destoweniger gegen das Chur-Hauß Brandenburg angeführet werden, weil die disposition dieser natürlichen Rechte, von undencklichen Jahren her, pacta familiae bestätiget, und darin ausdrücklich praecaviret worden,

daß

g) Grot. d. c. 14. §. 11. & 12. Dict. l. 67. & d. l. 3.

daß keinem Besitzer der Chur-oder Fürstlichen Lande erlaubt seyn solle, vom würcklichen Land und Leuten NB. oder auch deren Angefällen, etwas zu veräussern rc. und wann solches geschehe, der Nachfolger freye Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräusserte wiederum zu vindiciren, und den Besitz davon zu ergreiffen,

wie solches in dem 3ten Capitul der Deduction h) an-und ausgeführet worden.

Welches pactum familiae ohnstreitig NB. gegen das Ertz-Hauß Oesterreich gelten muß, weil selbiges dieses pactum familiae in allen seinen Clausuln confirmiret, mithin zugleich approbiret hat, daß keine Angefälle von dem Chur-Hause alieniret werden können, noch sollen.

Weil also mit Bewilligung des gantzen Chur-Hauses, und mit Sr. Kayserl. Majestät Bewilligung und approbation, ein fideicommissum perpetuum familiae auch über die angefallene Länder etabliret worden, so ergibt sich von selbsten, daß ein jeder Successor befugt sey, nach diesen pactis familiae, proprio jure das Land, der von seinen Vorfahren geschehenen renunciation ohngeacht, zu vindiciren. i)

§. 34. Es spricht also (11) die Cron Böhmen in der praetendirten sententia cassatoria sich selber

h) vid. Deduct. pag. 28.
i) Grot. L. 2. c. 7. §. 26.

der das Urthel, wann Sie darin zum Grunde setzet, daß die Handlungen, welche wieder die Rechte, Verträge, und Vereinigungen lauffen, und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig seyn.

Dann es läufft die von denen Churfürstlichen Ministris, ohne genugsame information, angerathene renunciation (a) offenbar wieder die allgemeine Völcker- und Reichs-Rechte, k) (b) wieder die Verträge und Vereinigungen, welche nicht allein primi disponentes in faveur des Chur-Hauses Brandenburg, (vid. §. 32.) sondern auch die Marggrafen von Brandenburg unter sich gemacht; (vid. §. 33.) Sie gereichet (c) zum unwiedersprechlichen Schaden des Chur-Hauses, welches dadurch 4 importante Hertzogthümer ohne Noth, und ohne ein billiges aequivalent, verlieren würde rc.

§. 35. Es würde (12) diese renunciatio & alienatio noch einen Schein haben, wenn des Chur-Hauses Brandenburg Recht auf diese 4. Hertzogthümer ungewiß und zweiffelhafftig, oder eine Noth vorhanden gewesen, oder ein einiger massen adaequates aequivalent davor wäre gegeben worden.

§. 36. Es erhellet aber (13) aus dem ersten und zweyten Capitul der Deduction, nicht weniger aus dem was oben (vid. §. 3. & seq.) angeführet worden, daß die jura des Chur-Hauses Brandenburg nicht dem geringsten Zweiffel unter-

worf-

---

k) vid. Supr. §. 28. & seq.

worffen seyn: Es ist auch zu der Zeit, wie der Tractat anno 1666. geschlossen worden, keine Noth vorhanden gewesen, weil die Cron Böhmen nichts von dem Chur-Haus praetendirte, einfolglich man nur hätte stille sitzen, und die so lang geruhete praetension, bis auf eine bessere Zeit und Gelegenheit, hätte aussetzen können, und sollen.

Es hat auch das Chur-Haus kein billiges aequivalent bekommen; allermassen der Schwibusische Creiß, und die Lichtensteinische cedirte Schuldfoderung, kaum den zwantzigsten Theil von demjenigen, was die Cron Böhmen NB. blos an fructibus perceptis & percipiendis heraus zugeben schuldig ist, beträget: Wiewohl auch dieser Creiß selber wieder zurück gegeben worden, einfolglich auch dieses geringe aequivalent wegfället.

§. 37. Wann man aber auch (14) alle diese in der Vernunfft, in denen Reichs-Gesetzen, und in denen pactis familiae fundirte principia bey Seite setzet, so ist doch offenbar, daß der Vertrag de anno 1686. ein simulirtes negotium sey, woran des Chur-Fürst Friderich Wilhelm Durchl. weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, verbunden waren.

Dann der Chur-Fürst hatte die intention seinem Hause einige Satisfaction wegen der 4. Hertzogthümer zu verschaffen, und renuncirte in dieser Hoffnung seiner praetension: Die Cron

Böhmen simulirte eine gleiche intention; Sie versprach den Schwibbusischen Creiß zu cediren, und unterschriebe zu dem Ende den Vertrag de anno 1686.

In der That aber hatte sie niemals willens das versprochene zu halten, dahero negotiirten die Kayserliche Ministri unter der Hand mit dem Chur-Printzen, und inducirten denselben, daß er durch Ausstellung eines Revers versprechen muste, diesen Creiß künfftig wieder zurück zugeben.

Da nun also (15) die Cron Böhmen, um den Churfürsten zu hintergehen, ein anders simulirt, ein anders mit dem Chur-Printzen agiret hat, so folgt auch nach denen natürlichen Rechten, daß dergleichen simulirtes negotium den betrogenen Theil nicht binde, weil beyder Theile wahrer Wille (worin die Substantz des pacti bestehet) hier nicht vorhanden ist:

Die Römische Gesetze bestätigen (16) diesen Vernunft-Schluß so deutlich, als wann Sie in specie auf diesen casum ihre Absicht gehabt hätten. Dann es declarirt der Praetor, daß er keinen Vertrag, worbey einige Gefährlichkeit gebraucht worden, gehalten wissen wolle: Was er aber durch ein gefährliches pactum verstehe, erklähret er folgender massen, wann etwas simulirt, ein anders aber gehandelt wird, um den andern zu hintergehen. l) Es

---

l) L. 7. §. 9. ff. de Pactis, ibi, *Dolo malo, ait Praetor, actum*

Es findet sich in denen Römischen Rechten ein mit unserm fast überall übereinstimmender casus: da ein Creditor unter dem praetext, daß jemand das von dem debitore eingesetzte Pfand kauffen wolle, inducirt wird seinem Pfand-Recht zu renunciren: Weil aber der debitor einen Käuffer subornirte, und einen revers von ihm nahm, daß der Kauff nicht gelten solle ꝛc. So decidirt der Ictus, daß der Creditor sein Pfandrecht behalte. m)

§. 38. Da nun (17) des Chur-Fürst Friderich Wilhelm Durchl. selber aus diesem simulirten negotio nicht verbunden gewesen; So folget nothwendig, daß auch dessen Nachfolger nicht daran gebunden seyn; und also die von jenem beschehene renunciatio gegen dessen Erben nicht angeführet werden könne. Weil denen Erben eben die iura und exceptiones zustatten kommen müssen, welche dem alienanti zugestanden hätten: n) Auch denen Successoren nicht schaden kan, was dem autori selbst, in dessen locum er succediret, nicht hätte schaden können. o)

§. 39.

---

actum se non servaturum, Dolus malus fit, calliditate & fallacia: & Dolo malo pactum fit, quoties circumscribendi alterius causa aliud agitur & aliud simulatur.

m) L. 10. pr. ff. Quib. mod. pign. junct. l. 7. §. 9. ff. Pactis.

n) L. 28. C. Evict. l. 76. Contr. Emt. l. 177. Reg. Iur. l. 59. Eod.

o) L. 3. §. 2. in fin. De itin. act. priv.

§. 39. Es kan auch (18) dieser Vertrag, und die darin enthaltene renunciation, ex alio capite nicht subsistiren, weil der Chur-Fürst Friderich Wilhelm so wohl, als das gantze Chur-Hauß, enormissime laediret ist: Insonderheit nachdem durch den Vertrag de anno 1695. der Schwibbusische Creiß wieder zurück gegeben, und also die 4. Hertzogthümer gleichsam weggeschencket worden. p)

§. 40. Schließlich und (19) so ist das Chur-Hauß Brandenburg auch dieserwegen nicht an den Vergleich de anno 1686. gebunden, weil das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich selbst diesen Vergleich nicht adimpliret hat; allermassen dasselbe den Schwibbusischen Creiß nicht cum effectu, sondern blos zum Schein eingeräumt, und die Lichtensteinische Schuld noch bis auf diese Stunde nicht evincirt hat: Nun besagen aber so wol die natürliche q) als die Reichs-Rechte, r) daß, wann der eine Theil den Tractat nicht erfüllet, der andere Theil gleichfalls davon abgehen könne.

§. 41. Da nun (20) aus denen natürlichen und Reichs-Rechten gezeiget worden, daß der Ver-

---

p) Iisdem ex causis Princeps, sive aliena fraude ac dolo, sive errore circumventus, sive metu, restitui potest, ex quibus causis subditus restitueretur. Bodin. de Republ. p. m. 112. seq. conf. Grot. l. 2. c. 12. §. 26. n. 1. & c. 19. §. 6.

q) Grot. l. 3. c. 20. §. 24. & 38.

r) l. 14. C. de Transact.

Vertrag de anno 1686. dem Chur-Hauß Brandenburg gar nicht praejudiciren könne, ja nicht einmahl den paciscirenden Churfürsten selber binde, so wird nicht nöthig seyn, sich lange bey dem von dem Chur-Printz ausgestellten Revers, und die darauf anno 1695. erfolgte retradition des Schwibbusischen Creises, aufzuhalten.

§. 42. Dann was den *Revers* anbelanget, so bestehet eben in demselben die Gefährlichkeit, weil dieser Revers, um den contrahirenden Chur-Fürsten zu hintergehen, von dem Chur-Printzen abgefodert worden: dann der Kayserliche Hof hat niemahls Willens gehabt dem Chur-Fürsten und dessen Churhaus den Schwibbusischen Creiß abzutretten, sondern es muste der Chur-Printz sich zuvor unterm 28 Febr. 1686. reversiren, daß er den zu cedirenden Creiß wieder zurück geben wolle: Worauf dann den 22 Mart. und also 4 Tage darauf, der Tractat geschlossen wurde: Es ist also in dem Tractat ein anders simuliret, und in dem revers ein anders gehandelt, mithin das gantze negotium, dolo quippe contractum, ipso iure null und nichtig.

§. 43. Uberdem so läuft (21) das in diesem Revers extorquirte Versprechen wider alle göttliche und weltliche Rechte: worzu der Aussteller durch allerhand gefährliche insinuationes ist inducirt worden, wie unten gezeigt werden soll: Dieses ist gewiß, daß kein Printz sich bey Leben seines Herrn Vatters und souverains verbinden kan, dessen Verträge aufzuheben. Es wäre

die-

dieses ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folge, approbiren wird: Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann jemand etwas verspricht welches unrecht, einfolglich nicht in des Paciscenten Macht und Vermögen ist, solche Verbindung unkräfftig sey. s)

§. 44. Am wenigsten aber kan (22) das Hauß Oesterreich aus diesem revers ein ius agendi herleiten, weil selbiges aus der gefährlichen inductione des Chur-Printzen, und also ex facto suo illicito, ohnmöglich ein Recht erhalten können. Dieses ist gewiß, daß die menèes derer Kayserlichen Ministrorum nimmermehr justificiret werden können, welche (a) einen jungen Printzen der (b) keine ideè von denen Gerechtsamen seines Hauses hatte, auch (c) sich bey niemand Raths erholen konte, (weil alles unter vier Augen gefiedert wurde) (d) durch unverantwortliche, falsche und chimerique insinuationes (e) dahin induciret, daß er einen revers von sich stellen muste, wodurch (f) dessen Herr Vater, der zugleich sein souverain war, hintergangen, (g) dem Chur-Hauß Schaden zugezogen, und (h) der Printz (wann es wäre kund worden) in das gröste Unglück hätte gestürtzet werden können.

Gro-

s) Grot. l. 2. c. II. §. 8. n. 1. Materiam promissi quod attinet, eam oportet esse in iure promittentis, ut promissum sit efficax: Quare primum non valent promissa facti per se illiciti.

Grotius behauptet, daß derjenige, welcher durch seine fallaciam Anlaß zu einem Versprechen gegeben, nicht daraus agiren könne. t)

§. 45. Da nun (23) der revers an sich ungültig ist, so folget nach der gesunden Vernunfft, daß auch der nachher erfolgte, und auf diesen ungültigen revers sich gründende actus retraditionis, so wenig dem inducirten Churfürsten selbst, als dessen Nachfolgern praeiudiciren könne: dann es enthält dieser unterm 10. Dec. 1694. verfertigte reces keine neue Verbindlichkeit, sondern es ist ein blosses unter beyder Theile Ministris gehaltenes protocol, worinn der modus, wie die retradition nach Anleitung des ausgestellten revers geschehen könne und solle, regulirt worden. Nun ist aber bekanten Rechtens, daß wann etwas null und nichtig ist, alles was daraus erfolget ohnkräftig sey. u) In mehrer Erwegung da der Churfürst Friderich endlich bedrohet worden, daß man ihn durch gewaltsame Mittel zur Abtretung anhalten würde. x) Dieses ist gewiß, daß die Gerechtsame des Churhauses Brandenburg durch diese retradition vielmehr verstärcket, als verringert worden, indem selbiges dasjenige aequivalent, welches das Ertzhauß demselben NB. zum Schein eingeräumet, würcklich nicht erhalten. Dahero in effectu der Vergleich de anno 1688. auf-

t) Grot. l. 3. c. 17. §. 17.
u) Myns. Resp. 8. n. 6.
x) Vid. Deduct. Cap. 3.

aufgehoben, mithin alles wieder in den vorigen Stand gesetzet worden.

§. 46. Wann aber auch (24) dem Durchl. Ertz-Hauß eingeräumet würde, daß der Churfürst, und nachheriger König Friederich, durch den revers, und darauf erfolgte retradition, oder sonst, seinem Recht renuncirt hätte, was würde solches der Cron Böhmen helffen? Es würden ja diesem pacto, und dieser renunciation, die Haupt-Exceptiones, welche dem Haupt-Vertrag von anno 1686. opponiret worden, entgegen stehen: Man würde mit gleichem Recht sagen können, daß diese renunciation ohne der Land-Stände Einwilligung vollenzogen worden, und also null und nichtig sey: daß dergleichen renunciation über ein undisputirliches Recht, da solche ohne alle Noth und fast umsonst geschehen, denen Successoribus des Chur-Hauses (welche ex pacto primorum disponentium, & ex pactis familiae, ein optium jus succedendi erhalten) nicht praeiudiciren könne, und daß dieselbe über dem propter laesionem enormissimam unkräfftig sey.

§. 47. Alles was (25.) die Cron Böhmen mit einigem Grund würde praetendiren können, wäre dieses, daß ihnen die wenige Gelder welche die Paciscenten gehoben, von deren Erben zurück gegeben werden müsten: Man ist auch darzu bereit, wann zuforderst wegen derer auf viele Millionen sich belauffenden fructuum perceptorum & percipiendorum, &c. ein liquidum wird constituirt werden.

Caput

Caput IV.

Daß die Cron Böhmen durch Violirung der Verträge, und Beeinträchtigung derer Vasallen, das Dominium directum auf diese vier Hertzogthümer verlohren habe.

§. 48.

Gleichwie nun aus demjenigen, was bishero angeführet worden, offenbar am Tage liegt, daß denen Hertzogen zu Liegnitz freygestanden, von ihren Ländern zu disponiren, und daß die Hertzoge sich ea lege, und nicht anders, der Cron Böhmen submittiret haben; so folget aus der gesunden Vernunfft, daß, da die Cron Böhmen contra legem delationis sothane disposition annulliret, und dem rechtmäßigem Successori & Vasallo (nemlich dem Chur-Hause Brandenburg) das Lehn entzogen, &c. nunmehro das Land, womit die Hertzoge zu Liegnitz, und nachher das Chur-Hauß Brandenburg, als Vasalli, der Cron Böhmen verbunden gewesen, aufhöre. Dann

§. 49. Es ist (2) schon oben gezeigt worden, daß der Imperans, wann er contra legem delationis handelt, sein Recht verliere, weil die condition, worunter er sich dem Imperanti unterworffen, deficirt, einfolglich deficiente conditione, alle obligation aufhöret.

§. 50. Welches (3) bey allen Vergleichen Rechtens ist; Dahero auch in denen Römischen Gesetzen versehen ist, daß, wann ein Theil von dem Vergleich abgehet, dem andern gleichfalls frey stehe, davon abzugehen: y) So daß alles wieder in den vorigen Stand, wie es vor dem Vergleich gewesen, gesetzet wird.

§. 51. Und dieses hat (4) um so vielmehr bey diesen vier Hertzogthümern statt, weil die oblatio feudi durch einen ordentlichen Frieden-Schluß geschehen, z) und der König von Böhmen in diesem Frieden-Schluß denen Hertzogen die Jura eines rechten Erb-Lehns, mithin *facultatem alienandi* versichert hat.

Nun ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann der eine Theil von dem Frieden abgehet, der andere Theil gleichfalls nicht daran gebunden sey: a) Da nun der König von Böhmen den Haupt-Articul des vorangeführten Friedens übern Hauffen wirfft, so fällt die Lehns-Oblation auf einmahl weg, und diese Hertzog-

---

y) l. 14. C. de transact.

z) Vid. Deduct. pag. 45. ibi, daß wir uns mit dem Hertzog Bogislaven NB. um alle Brüche und Kriege, die zwischen uns und ihme rc. bishero gewähret haben, um das Land zu Liegnitz und Brieg rc. gesichert, geeinet, und ewiglichen verrichtet seyn rc.

a) Grot. l. 3. c. 20. §. 34. & 38.

Hertzogthümer kommen wieder in diejenige Freyheiten, worin sie vor der Oblation gewesen.

§. 52. Es ist auch (5) aus denen Lehn-Rechten bekannt, daß der Dominus directus aus eben denen Ursachen eine felonie gegen den Vasallum begehe, aus welchen der Vasallus gegen den Dominum directum einer felonie schuldig geachtet wird: b) Und insbesondere werden drey casus von dergleichen felonie angeführet, nemlich wann der Dominus directus dem Vasallo keine Justitz administrirt, c) den Vasallum aus seinen Lehn-Gütern setzet, d) und wann er ihm sonst einen schweren Schaden verursachet. e)

§. 53. Da nun in dem gegenwärtigen Fall der Dominus directus (nehmlich die Könige in Böhmen) denen Hertzogen zu Liegnitz wieder alle Privilegia & Jura die Disposition entzogen, die Erbverbrüderung cassiret, denen rechtmäßigen Nachfolgern das Eigenthum dieser Erb-Lehn entzogen, und dadurch einen unersetzlichen Schaden zugezogen hat, so folget der vernünftige Schluß von selbsten, daß die Cron Böhmen das Dominium directum per feloniam verlohren habe.

b) II. feud. 6. in f. II. feud. 26. §. Domino, II. feud. 47.
c) II. feud. 24.
d) II. feud. 22. in f.
e) Arg. II. feud. 7.

Caput V.

Daß Seine Königliche Majestät nicht nöthig gehabt, von dem Ein-Marsch Dero Trouppen in Schlesien dem Ertz-Hauß Oesterreich eine Ankündigung zu thun.

§. 54.

Es macht das Durchlauchtige Ertz-Hauß Oesterreich, in dem in Schlesien publicirten Patent, ein grosses Wesen davon, daß man ohne die geringste Ankündigung in Dero Erb-Lande mit einer Armee eingerücket sey: und hat der Welt dadurch Glauben machen wollen, als ob man wieder das Völcker-Recht gehandelt habe.

§. 55. Man wundert sich aber sehr, daß das Durchlauchtige Ertz-Hauß dergleichen gegen Seine Königliche Majestät in Preussen anführen darf, da man blos seinem Exempel nachgefolget hat.

Es hat gedachtes Ertz-Hauß, nachdem die Liegnitzische Linie ausgestorben, dem Chur-Hauß Brandenburg nichts ankündigen lassen, sondern sich de facto in die Possession gesetzet, und durch Gewalt dessen Eigenthum occupiret, durch seine praepotentz solche bey nahe 100. Jahr genutzet,

nutzet, und aller beschehenen remonstration ohngeachtet, das Chur-Hauß Brandenburg mit lehren Worten amusiret: Man hat also jetzo nichts gethan, als was das Durchlauchtige Ertz-Hauß zuerst an sich probiret hat. Die Jura feudalia besagen, daß, wenn der Dominus directus das Lehn dem Vasallo mit Unrecht vorbehält, dieser solches mit Gewalt von ihm abfordern könne. f)

§. 56. Dieses ist gewiß, daß auch nach denen natürlichen Rechten keine Ankündigung nöthig sey, wenn man sein Eigenthum vindiciret, wie solches Grotius behauptet. g)

§. 57. Und wozu solte die Ankündigung geschehen? Da das Ertz-Hauß so lange Jahre diese Länder vorenthalten, und aller, vor denen ungültigen Verträgen, beschehenen remonstration ohngeacht, von deren restitution nicht wissen wollen; so daß man wohl vorhergesehen, daß nachdem es diese ungültige Verträge vor sich hatte, noch weniger denen Rechten und der Billigkeit Platz geben würden.

§. 58. Man mögte auch gerne wissen, wem man die Ankündigung hätte thun sollen? Da

f) 2. feud. 22. in fin.

g) L. 3. c. 3. §. 6. n. 1. Neque magis per naturae ius indictio necessaria est, si Dominus rei suae manum injicere velit.

sich so viele Praetendenten hervor thun, daß man nicht wissen kan, mit wem man es eigentlich zu thun haben würde.

§. 59. Unterdessen, und da gegründete Beysorge obhanden gewesen, daß Seine Königliche Majestät von einem oder andern dieser Praetendenten, die ein Auge auf diese Schlesische Länder gerichtet haben mögten, praeveniret, und Deroselben die Vindicirung ihres Rechts dadurch schwerer gemacht werden dürffte; So kan Seiner Königlichen Majest. nicht verdacht werden, wann Sie das praevenire gespielet, und sich zuforderst in die Possession dieser Länder gesetzet haben.

§. 60. Welches alles um destomehr in der Billigkeit beruhet, weil es bey dem Ertz-Hauß stehet, diesen gantzen Krieg, durch restitution der 4. Hertzogthümer, und durch Erstattung derer dem Königlichen Chur-Hause von so langer Zeit her entzogenen Nutzungen, auch anderer Anfoderungen, ein Ende zu machen: Gestalten man alle Augenblick erbötig ist, durch gütliche Handlungen die Source von allen Mißhelligkeiten zu coupiren.

MEMOIRE,

MEMOIRE,

Welches der Königlich-Preußische Gesandte in Londen, Graf von Truchses, dem Königlich-Groß-Brittannischen Hofe wegen des Hertzogthums Schlesien überreichet hat.

LEs Droits du Roi ſur une grande partie des Duchez & Principautez de la Sileſie, ſont inconteſtables. La Déduction qu' on a donnée au Public en fait voir les fondemens & leur ſolidité.

L'Empereur Leopold I. en convint ſi bien qu'il fit l'an 1686. un Traité avec l'Electeur Fréderic Guillaume, par lequel il donna pour ſes prétenſions le Cercle de Swibus en Sileſie à ce Prince, pour qu'il renonçat à ſes Droits ſur pluſieurs Duchez, Principautez, & Seigneuries dans ce Païs-là. Cette renonciation auroit été valable ſi par la ſupercherie la plus noire la Cour de Vienne n'avoit arraché cet équivalent au Fils, dans le même tems qu'elle l'accorda au Pere; c'eſt à dire qu'on céda de la part de la Maiſon d'Autriche le Païs de Svvibus à l'Electeur Fréderic Guillaume, & qu'on extorqua en même tems qu'on fit ce Traité ſimulé, au Prince Electoral ſon Fils Fréderic I. dans la ſuite, Roi de

Pruſſe, un revers de le rendre dès que le Pere auroit fermé les yeux.

L'Equivalent qui conſtituoit la renonciation étant donc rendu, la derniere devenoit nulle par elle même ; & l'Acte là deſſus avec l'Electeur Fréderic Guillaume, devenoit tel auſſi, dès que la condition ſous laquelle on l'avoit arêté ne ſubſiſtoit plus.

La Superiorité de la Maiſon d'Autriche jointe à la Dignité Impériale dont elle jouiſſoit de génération en génération, fut un obſtacle inſurmontable pour la Maiſon de Brandebourg de tirer raiſon d'une pareil uſurpation, le ſuprême Chef de l'Empire étant à la fois Juge & partie dans cette affaire là, & par conſéquent il n'y avoit aucune eſpérance raiſonnable de pouvoir jamais obtenir la juſtice qu'on étoit fondé de demander. Mais cette crainte ne ſubſiſtant plus après la mort de l'Empereur, dont les Filles d'ailleurs ne pouvoient ſuccéder au Duché de Sileſie, puiſque la Maiſon d'Autriche elle même avoit declaré autrefois ce Païs-la Fief purement maſculin, & ſe l'étoit approprié comme tel quand les dernier Princes de Sileſie vinrent à s'éteindre vers le milieu du Siecle paſſé ſans laiſſer de poſtérité mâle, le Roi s'eſt cru autoriſé en juſtice & obligé en conſcience de faire valoir ſes Droits inconteſtables ſur une Province de la poſſeſſion de laquelle la force majeure de la Mai-

Maiſon d'Autriche avoit ſi longtems fruſtré la ſienne.

Sa M. n'auroit jamais oſé eſpérer d'obtenir par la voye de la Négociation, de la Cour de Vienne une ſatisfaction qui lui étoit dûë là deſſus.

Le refus d'un rembeurſement des dettes liquides de pluſieurs millions de florins dont la Maiſon d'Autriche eſt redevable au Roi, ainſi qu'on le peut verifier & dont le payement a été ſollicité en vain pendant un grand nombre d'Années, ſervoit de leçon à Sa M. de ce qu'elle dévoit attendre ſur les objets plus importans, de la juſtice de la Cour de Vienne.

Toutes ces conſiderations jointes aux conjonctures préſentes qui faiſoient craindre qu'à tout moment ceux qui fermoient des prétenſions ſur la ſucceſſion du feu Empereur, n'envahiſſent auſſi la Sileſe au préjudice des Droits du Roi, ont indiſpenſablement engagé S. M. de prevenir ces inconvéniens, & de pourvoir elle même à ſes ſûretez tant par rapport à ſes Droits ſur la Sileſie, que pour ce qui regarde ſes prétenſions pécuniaires.

On auroit tort de vouloir accuſer le Roi à cette occaſion d'avoir enfreint la Pragmatique. S. M. ne prétend point s'ingérer pour hériter de la Succeſſion d'Autriche, mais de ſoutenir ſeulement

ses Droits particuliers, dont le feu Empereur a pû d'autant moins dispóser, que c'est un Bien d'autrui, sur lequel il ne sauroit transmettre à la Reine sa fille plus de Droit qu'il n'en a lui même.

Au reste la Maison d'Autriche ne sauroit réclamer la garantie de la Pragmatique promisse par feu le Roi de Prusse en vertu d'un Traité concin entre ce Prince & l'Empereur Charles VI. puisque ce Monarque bien loin de remplir les engagemens de ce Traité, en a contracté un autre diamétralement opposé au premier, ainsi qu'on le peut faire voir d'une maniere, qui ne fait pas beaucoup d'honneur à la bonne foi de la Cour de Vienne.

Toutes ces raisons prises ensemble ont occasionné & justifient l'entreprise du Roi. Il ne demande pas mieux que de s'accommoder avec la Maison d'Autriche, pourvû qu'on veuille avoir quelque considération pour la justice de ses Droits & Prétensions.

Nachricht

Die

Churböhmische Functionen

bey der Wahl eines

Römischen Königs

betreffend,

Insonderheit derenjenigen Herren,
so durch Vermählung zu dieser Cron,
und Chur-Würde gelanget.

Samt
denen darauf verfasten

Anmerckungen

auch

Gegen-Anmerckungen.

Nachricht
Die Chur-Böhmische Functionen bey Römischen Königs-Wahlen betreffend, insonderheit dererjenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron- und Chur-Dignität gelangt.

Als der in die 685. Jahr lang auf dem Böhmischen Thron gesessene Manns-Stamm Primislai des Ackermanns Anno 1307. in Wenceslao erloschen, ist einige Jahre hernach Johannes Lucenburgicus, ein Sohn Kaysers Henrici VII, durch die mit Elisabetha gleichged. Wenceslai Schwester getroffene Heyrath, zu dieser Königlichen und Chur-Würde gelangt, und hat, wie ex historiis überflüßig bekandt, wenig Jahre hernach, nemlich 1314. als Churfürst in Böhmen Kaysern Ludovicum Bavarum mit erwählet.

Da aber dessen Männliche Descendenz Anno 1437. in Kaysern und Böhmischen König Sigismundo ausgegangen, und man ex parte Collegii Electoralis zur Römischen Königs-Wahl schreiten wollen, hat weyland Ertz-Bischoff und Churfürst Dieterich zu Mayntz, unter andern behörigen Orten, auch dem Königreich Böheim die gewöhnliche Denunciation und Einladung zur Wahl thun lassen, wie das Decretum Electionis Alberti II. in termino besaget.

Nach einer kurtzen nur zweyjährigen Regierung ist höchstgedachter Lobseligster Kayser aus dieser

Zeitlichkeit geschieden, und hat seine Gemahlin gesegneten Leibes hinterlassen, welche auch bald hernach einen Printzen, nemlichen Ludovicum Posthumum zur Welt gebracht; inzwischen aber stunde die Römische Königs-Wahl bevor, bey welcher Bewandnus die Böhmische Reichs Stände eine Gesandschafft da zu aus ihren Mittelen, mit Vollmacht der Römischen Königs-Wahl beyzuwohnen, und solche mit verrichten zu helffen, nebst Credentialien an das Collegium Electorale, auch an Chur-Mayntz insbesondere, abgefertiget haben, welche dann so fort auch zur Wahl admittiret und zugelassen, mithin Anno 1440. Kayser Friderich der Dritte erwählet worden.

Unter dem König Ladislao, so im 18ten Jahre seines Alters, ehe er sein vorgehabtes Beylager gehalten, also ohne Hinterlassung einiger Kinder, mit Todt abgangen, ist keine Römische Königs-Wahl geschehen.

Demselben folgte in dem Böhmischen Königreich Georgius Bodiebrad, welcher eine Zeitlang des Konigreichs Regent und Verwalter gewesen, doch aber Reichs-Handlungen beygewohnet hat.

Unter des Königs Uladislai Böhmischer Regierung ist zwar Maximilianus I. Anno 1486. vivente Imperatore Friderico zum Römischen König erwählet, zu solcher Wahl aber Rex Bohemiæ weder beruffen worden, weder Jemand von daraus erschienen, indeme solcher König mit Kayserlicher Majestät und Dero Herrn Sohn Maximiliano in schwerem Krieg verwickelt und in Oesterreich feindseelig eingefallen ware.

Nichts

Nichts destoweniger hat derselbe hernach, nemlich Anno 1489. von Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten Bertholdo zu Mayntz einen Revers oder Recognition erhalten, daß solches der Cron Böheim ohnpræjudicirlich seyn- und wann dergleichen Denunciation mehr würde unterlassen werden, die dem Böheimischen Privilegio einverleibte Pœn an Böhmen zahlt werden solte.

Als man post mortem Maximiliani I. Imperatoris 1519. zur anderweiten Wahl schreiten wollen, ist in Böhmen erstlich denen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen die Denunciation per Moguntinos geschehen, nach Verleß- und Vorzeigung des Originals eine glaubhaffte Abschrifft zugestellt, gedachte Original-Denunciation aber mit zum Königlichen, damahl zu Ofen in Ungarn gewesenen Hoflager genommen, anbey protestiret worden, daß diese vorgehabte Reise ad Regem ipsum nicht aus Schuldigkeit geschehen, und Chur-Mayntz ohnpræjudicirlich seyn solte rc. Welchemnach dann auch die Abreise deren Chur-Mayntzischen Herren Gesandten auf Ofen geschehen, und daselbst die Denunciation dem noch minorenn gewesenen König Ludovico, obhöchstgedachten Uladislai nachgelassenem Sohn, in præsentia Herrn Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, verrichtet worden. Es haben sich aber so fort bey denen Herren Churfürsten, wegen Chur-Böhmen, zweyerley Gesandschafften angegeben, nemlich eine, welche von denen Ständen des Böheimischen Königreichs, so dann besonders von dem minderjährigen König Ludovico selbsten bevollmächtiget ware,

ware, und solche zweyerley Mandata übergeben, die andere Gesandschafft ware vom König Sigismundo, obgedachten Böhmischen Königs Ludovici Patruo, und ebenfals mit doppelter Vollmacht, nemlich einer von diesem König, als nächstem Gesipten, der andern aber ab ipso, tanquam Tutore des minderjährigen Königs in Böhmen, versehen.

Die Böhmische Gesandschafft aber hat dargegen eingewendet, daß NB. die Cron und der König in Böhmen vor Errichtung der güldenen Bulle à Carolo IV. Imperatore mit einem Privilegio versehen worden, daß die Cron, und der König, und die Prælaten, Herren und Ritterschafft zu Böhmen die Wahl haben solten, also daß es, Ihrent u. des Königs halben, nicht auf dem nächsten Freund stehe, (wie respectu anderer Churfürstenthümer verordnet;) Dann hierbey seye der Cron Böheim Freyheit aus- und vorbehalten worden; Dieweil also gedachte Freyheit nicht allein auf den König, sondern auch auf die Cron Böheim, als die Prælaten, Herren und Ritterschafft laute, und die Cron vor dem König gesetzt seye, als seye billig, daß man den König in Pohlen nicht, sondern sie Böheimische zur Wahl admittire, zumahlen sie die Wahl neben- und vor dem König hätten; mehr andere Ursachen hat der erstere solcher Gesandschafft, Herr von Sternberg, mündlich vorgestellet, welchemnach dann Ihnen auch die Churfürsten bey Ihnen Statt gegeben haben NB. wie die güldene Bull vermöchte.

Anno

Anno 1530. wurde bey König Ferdinando zu Ungarn und Böhmen, als Chur-Böhmen (welche beyde Königreich Er drey Jahr zuvor, mit Dero Königlichen Frau Gemahlin Anna, einer Tochter weyland Königs Ladislai, in beyden solchen Reichen erhalten) von der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft die Denunciation zu einer Römischen Königs-Wahl verrichtet, wobey dieser König und Churfürst seine Churfürstliche Functiones in höchster Person verrichtet, und sich selbsten erwählen helffen, wie solches überflüßig bekandt, und davon weitläufftigere Meldung zu thun ohnvonnöthen.

Anmerckungen

Auf die Nachricht, die Chur-Böhmische Functionen bey Röm. Königlichen Wahlen betreffend.

DAß Johannsens in Böhmen Gemahlin, Elisabeth, eine Königliche Erb-Tochter gewesen, und in ihrer Ordnung ein Successions-Recht zur Cron Böhmen gehabt, ist kein Zweiffel.

Es waren aber zu der Zeit, da ihr Gemahl König in Böhmen wurde, ihre zwey ältere Schwestern, Anna und Margaretha, noch im Leben, und geschahe es durch Kayser Henrich

des VII. Macht-Spruch, daß dessen Sohn, Johannes, zur Böhmischen Cron befördert wurde; wobey zwar der Gemahlin Erb-Recht gleichfalls eine motio mit war, und in Consideration kam, so viel aber nicht ausmachte, daß man sagen konte, er habe die Cron ex cessione & translatione von seiner Gemahlin erhalten.

Daß im übrigen ein Printz, wann er einmahl würcklicher König in Böhmen ist, zur Römischen Kayser-Wahl beruffen, und zugelassen werden müsse, ist kein Zweiffel, dermahlen auch hier nicht die Frage, sondern ob eine zur Succession ins Königreich gelangende Königliche Erb-Tochter der Chur-Administration fähig, und ihrem Gemahl, insonderheit nunmehro, nach errichteter Sanctione Pragmatica, die Cron sambt der Regierung abtretten, oder auch nur die Administration der Böhmischen Chur-Würde in præjudicium der Oesterreichischen Erb-Folger, und, so viel die Chur-Verwaltung betrifft, dererjenigen, so ex aurea Bulla darzu ein Recht haben, auftragen könne; welches mit gutem Grunde negiret wird.

Die Denunciation zur Kayserlichen Wahl hätte Kayser Sigismundi hinterlassenen eintzigen Königlichen Erb-Tochter, Elisabethen, Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlin, als wahrer Successorin in die Cron Böhmen, geschehen müssen, wann man dieselbe zu Besuchung oder Beschickung der Kayserlichen Wahl vor habil geachtet.

Wie dann auch sehr merckwürdig ist, daß weder sie noch ihr Gemahl, ohnerachtet es dessen Interesse höchst-zuträglich gewesen, und nimmer-

mehr würde seyn unterlassen worden, den Wahl-Tag beschickt, vielweniger die Böhmische Stände durch Gesandte dabey erschienen, so, daß dieses Exempel eher die Inhabilität einer Königin in Böhmen zu Verwaltung der Chur-Würde erweist, und wider den jetzigen Auftrag streitet: zu geschweigen, daß in dem angeführten im Druck vorhandenen Wahl-Instrument nichts von einer dem Königreich Böhmen beschehenen Wahl-Denunciation enthalten ist.

Wie ungestüm der damahlige Böhmische Gesandte, Henrich von Plauen, sich bezeigt, was er vor harte Bedrohung gegen das Chur-Fürstliche Collegium, wann man ihn zur Wahl nicht zulassen würde, ausgestossen, und wie er sich mehr darzu gedrungen, als gutwillig admittiret worden, ist aus denen Wahl-Tags-Handlungen zu erweisen; man hat aber solches deswegen nicht nöthig, weil Ertz-Hertzog Friederich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Anverwandter, dem sonst die völlige Vormundschafft gebühret hätte, der Administration des Königreichs sich nicht angenommen, ja sogar dieselbe, auf nochmahliges Ersuchen, von sich geschoben, und gutwillig denen Ständen aufgetragen, und überlassen; immassen er denn auch den Wahl-Tag Anno 1440. in der Qualität eines Königl. Böhmischen Vormunds oder nächsten Anverwandtens nicht beschickt: bey welchen gantz besondern, und auf gegenwärtigen Fall nicht quadrirenden Umständen, die Stände gar wohl obtiniren konten.

Daß Georg von Bodiebrad zur Zeit, als er noch

Regent

Regent und Verwalter des Königreichs Böhmen gewesen, denen Teutschen Reichs-Versammlungen in solcher Qualität beygewohnet, oder dieselbe beschicket haben solte, lieset man in keinen Geschichten. Es thäte aber auch allenfalls nichts zur Sache, weil überhaupt die Irregularitäten, so mit diesem gewaltthätiger Weise eingeschalteten Könige vorgegangen, auf das künfftige keine norm geben können; wie man dann auch nicht hoffen will, daß dieses Exempel zu dem Ende angezogen worden.

Der Revers, welchen die Churfürsten König Uladislao Ao 1489. ausgestellet, und worinnen demselben die Versicherung gegeben worden, daß fürohin die Könige in Böhmen unausgesetzt zur Kayserlichen Wahl beruffen, und admittiret werden solten, supponiret im übrigen habilitatem personæ vocandæ auf Maaß und Weise, wie die Reichs-Gesetze, insonderheit die guldene Bull, solches erfordern; anderer gestalt man statuiren müste, daß auch ein minorenner König in Böhmen die Kayser-Wahl ohne exception verrichten könne, so doch offenbar wider die güldene Bull streitet.

Weil König Sigismundus in Pohlen die Regierung des Königreichs denen Böhmis. Ständen überlassen, und der junge König Ludovicus bald das 14te Jahr erreichet hatte, sein Herr Vormund auch, König Sigismund, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und solcher gestalt noch vieler Zweiffel übrig war, ob der letztere zur Kayser-Wahl zugelassen werden könne, so hatte Chur-Maynß einen ziemlichen Schein,

 worauf

worauf es die Denunciation der Kayser-Wahl erstlich denen mit Genehmhaltung gedachten Königs Sigismundi in Pohlen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen zu Prag ankündigen, und hernach dem jungen König zu Ofen in Ungarn selbst überreichen lassen.

Kayser Friderich der III. und Ferdinand der II. haben ausdrücklich bekannt, daß Böhmen in demjenigen, was die güldene Bull Tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde, bey vorfallenden Hindernüssen der Besitzer des Königreichs verordnet, nichts besonders habe, sondern unter dieser Disposition der güldenen Bulle ohne Ausnahme mit begriffen seye; Hiernächst haben die Chur-Fürsten nicht auf das Anführen der Böhmen, und das von ihnen allegirte Privilegium Caroli IV. (dergleichen sie zum wenigsten in dem angezogenen Sensu ohne diß nicht haben) sondern darauf gesehen, daß die Pohlnische Gesandte mit jenen sich verglichen, und nachgegeben; immassen dann solches die Protocolle und Kaysers Ferdinandi II. Bericht, so derselbe Anno 1619. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt gegen die Böhmischen Stände publiciren lassen, ausweisen, und zugleich zu erkennen geben, daß es mit diesem Casu in vielen eine gantz andere Bewandnüß gehabt, als allhier angeführet wird.

Weil Ferdinandus I. die Cron gerne selbst haben wolte, so cumulirte er zu Erlangung derselben verschiedene Titulos.

Der erste war König Uladislai Disposition

von Anno 1510. der andere seiner Gemahlin Erb-Recht, und der dritte das Pactum successorium zwischen Böhmen und Oesterreich, Krafft welches die Ertz-Hertzoge sogar die Königliche Erb-Töchter von der Succession ausschliessen wolten.

Alle diese drey Titul kommen in Consideration, da ihn die Stände zum König annahmen, nach dessen Erfolg weiter keine Frage war, ob er der Römischen Kayserlichen Wahl fähig seye, bevorab da niemand von Seiten-Verwandten vorhanden ware, der wider dieses alles ein Jus contradicendi gehabt.

Wie nun aber diese Umstände jetzo nicht mehr existiren, und wegen des Successions-Rechts der Königlichen Erb-Töchter ins Königreich, zumahl nach dem Vorgang dessen, was im vorigen Sæculo geschehen, insonderheit auch nach errichteter Pragmatischen Sanction weiter nicht der geringste Zweiffel obwaltet, noch übrig seyn kan;

So kommt auch dieses Exempel weder Ihrer Majestät der Königin in Ungarn und Böhmen wegen des unternommenen Austrags der Königlichen Böhmischen Chur-Administration an Ihren Herrn Gemahl des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, noch auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, wegen beschehener Convocation, im mindesten zu statten, und wird sowohl extra casum, als citra applicationem allegiret.

Kurtze Gegen-Anmerckungen

über

Die Acten-mäßige Nachricht wegen deren Böhmischen Chur-Functionen.

Zum Eingang wird billig vermuthet, und gäntzlich vorausgesetzet, es werde bey denen beliebten Anmerckungen auf die hieroben berührte Acten-mäßige Nachricht, wegen deren Chur-Böhmischen Functionen die Meynung haben, das von allen Seiten best-gegründete, und ebener massen hergebrachte Erb-Recht der Königlichen Famille so Männ- als Weiblichen Geschlechts in einigen Zweiffel nicht zu setzen, sondern vielmehr für gantz richtig zu halten.

Sothanes Erb-Recht ist der Böhmischen Grund-Verfassung ursprünglich eigen, und vermög deren Satzungen, nicht minder als Geschichten, allerdings bewähret.

Das von Kayser Friederich dem II. an Böhmen verliehene, und vom Kayser Carl dem IV. im Jahr 1348. bestättigte bekannte Privilegium enthaltet und bevestiget solches Erb-Recht zum ausdrücklichsten, da es saget, daß, nach Absterben

ben des Königl. Hauses Männ- und Weiblichen Geschlechts Nachkommen und Erben, die Wahl zur Cron und Chur denen Böhmischen Ständen zustehen solle, statt daß sonsten die andere Weltliche Churfürstenthümer (dann von denen Geistlichen keine Frage ist) Reichs-Mann-Lehen seynd, so fort mit Abgang des Manns-Stammes eröffnet und von einem zeitl. Röm. Kayser begeben und ersetzet werden.

Die von jetzt gedachtem Kayser Carl dem IV. 8. Jahr hernach im Jahr 1356. aufgerichtete güldene Bulle, des H. R. Reichs ersteres Grund-Gesätze, bestättiget, absonderlich Cap. 7. §. 5. sämtliche Böhmische Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten zum nachdrücklichsten, mithin auch obiges so Männ- als Weibliche Erb-Recht, gestalten der Text bezeuget, und die Commentatores des mehrern ausführen.

Die Acta publica und Scriptores coævi beweisen es einhellig, unter welchen vormahlen Duprav. in seinem Chronico, nachdem Goldastus in dessen Commentario, und kurtzhin der Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey in denen sogenannten Pragmatischen Geschichten, ein breiteres von Fällen zu Fällen gemeldet und zusammen getragen haben.

Bey denenselben ist auch zu finden, was massen die Böhmische Stände selbsten dieses Erb-Recht in alle Wege anerkannt, und kein eigentliches Wahl-Recht prætendiret haben, bis von

ihnen in jüngeren Zeiten ein weiteres anmaßlich, aber vergeblich, versuchet worden.

Vormahls solte ein nach Böhmischer Sprache so benahmstes Wahl-Recht allein so viel bedeuten, daß die Stände sehen, und beurtheilen wolten, ob die nach der Erb-Folge eintrettende Person ihnen vorzustehen tüchtig, oder, wann auch mehrere als Erb-Folgere sich darstelleten, gleichsam zu entscheiden, wen sie anzunehmen hätten.

Wie übel ihnen ihre weitere Unternehmungen unter Kayser und König Ferdinand dem II. gelungen, ist kundbahr, wiewohl vermeyntlich mit vorgegeben wurde, als ob Höchst-gedachter König seines Rechts sich verlustiget hätte.

Es hat also offt-gedachtes Erb-Recht von allen Zeiten her seine vollkommene Richtigkeit, und bleibet Böhmen ein Reichs-Kunckel-Lehen; das Reich hat folglich an einer Böhmischen Cron-Erbin auch eine Churfürstin.

Beyde Rechten hafften realiter auf denen Landen, nach Maaß der güldenen Bulle Cap. 20. und stehen personaliter dem, oder derjenigen zu, welcher, oder welche sothane Landen Erb-Ordnungs-mäßig besitzen. Diese Regul ist richtig, und kommet also auch einer Böhmischen Hohen Erb-Folgerin ohnbestreitlich zu.

Es kan nicht gesaget, weniger gezeiget werden, daß irgendwo die güldene Bulle, oder ein anderes Gesätze im Wege stehe.

Dann,

Dann, daß bey denen andern Reichs-Mann-Lehenbahren Churfürstenthümern keine Erbin vorhanden seye, noch sich darstellen könne, ist ausser Zweiffel, und demnach redet die güldene Bulle überhaupt von Churfürsten, wie auch de Agnatis, nicht aber von einer Churfürstin, oder Cognatis nemlich, mit ausgedruckten Worten, wohl aber tacitè & relativè respectu Böhmen, und deren Privilegien, in obangezogenem Capite 7. §. 5. woselbst sie alle Böhmische besondere Rechte, mithin auch, und vornemlich das in jenem vom nemlichen Kayser kurtz vorher erneuerten obgedachten Privilegio enthaltene auch Weibliche Erb-Recht bestättiget, wie nach anderen Ludvvig ad auream Bullam citato loco des mehrern gedencket.

Es ist demnach die dermahlige von Reichswegen gewährte Pragmatische Succession des Ertz-Hauses in sich nichts Neues, sondern nur eine Ausdruck- und Versicherung dessen, was sich vorhin von selbsten gebühret hatte.

Beyde Rechten zu Cron und Chur seynd auf der jetztmahligen Königin Höchste Person ohnabsönderlich vererbet.

Vermög gedachter Pragmatic und Gewährschafft, seynd Ihro Majestät, als die vollständigste Erb-Folgerin, ohne die mindeste Schmäler- oder Einschränckung, erkannt und garantiret.

Deroselben also die Chur-Gerechtsamen abzweiffeln, oder abstreitten zu wollen, lauffet

wieder die in der güldenen Bull best-gegründete, und durch die garantirte Pragmaticam gewährte ohnzweiffentliche Erb-Gerechtsamen Sr. Majestät.

Stehet Ihro nun die Chur-Würde zu, so muß Höchst-Selbige auch befugt seyn, dieselbe auszuüben.

Die inhabilitas Legis fället in substrato dieses Reichs-Kunckel-Lehen hinweg, wie hieroben bereits gezeiget worden, sowohl quoad Jus Successionis, als ejus Exercitium.

Die alleinige Anständigkeit scheinet zu seyn, zu diesem letztern etwa nicht Persönlich zu erscheinen, sondern eine diensame Substitution zu thun, mithin einen Chur-Verwesern anzuordnen, oder Gesandten zu schicken.

Es belehren die Reichs-und Böhmische Geschichten, daß des vorangezogenen so unstrittigen Erb-Rechts, und deren in diesem Verfolg obhandenen weiteren Erbs-Folgeren ohngehindert, die jeweilige Böhmische Erb-Töchter so gar Cron und Chur auf die Personen ihrer Gemahl allerdings übersetzet haben.

Die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten seynd, wie hieroben bemercket ist, in der güldenen Bull so ausdrücklich bestättiget; und die Pragmatica versicheret zuvorderist der jetzigen Erb-Königin die ohngeschmälerte Erb-Folge: dann, daß hernächst ererst auch diese Erb-Folge denen weitern Weiblichen Abstammenden in ihrer Ordnung zukommen möge, wie

sie auch das mehr-gedachte alte Erb-Recht mit sich brachte.

Konte dann wohl von der Königin in Böhmen Majestät vermuthet werden? es würde darüber sich einiger Anstand hervor thun mögen, da Dieselbe Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Administration, und ohnverfängliche Mit-Regentschafft auftrüge, welche den weitern Succeßions-Punct nicht im mindesten berühret, änderet, oder schmäleret, sondern nach der Pragmatic zum sorgfältigsten ausgemessen, und eingeschräncket ist.

Das Argumentum à majori ad minus ist jederzeit richtig gewesen, und seynd die Umstände nicht abgeändert.

Es haben auch die Böhmische Stände, gestalten Dingen nach, die Chur-Functionen vertretten, und zwar so wohl mit Ausschliessung derer Cognatorum, als Agnatorum selbsten, da doch diese in der güldenen Bull sonsten bey denen Reichs-Mann-Lehenbaren Churfürstenthümern so ausdrücklich benennet, und beruffen seynd, um, im Fall die Churfürstliche Person unvermögend wäre, dergleichen zu verwalten.

Besagte Stände haben hiebey das Erb-Recht nicht wiedersprochen, noch wiedersprechen können, sondern sich allein auf besondere Privilegien und Herkommen bezogen, die Stelle deren Königlichen Personen, wann diese verhinderet wären, zu erfüllen, haben auch darmit ausgelanget; die Agnati, oder Cognati aber darum nicht eingewendet, noch einzuwenden vermöget, als

ob

ob sie dadurch in ihrem Succeſſions-Recht verkürtzet würden, dann mit diesem ist jene Administration und Verwesung in sich nicht verknüpffet: Ja es ist nicht erfindlich, daß gedachte, gleichwohlen vormahls, wie jetzt, Erb-berechtigte Cognati sich einmahl gegen dergleichen Chur-Vertrettung beweget hätten, sondern sie waren zufrieden, daß ihnen ihr Erb-Recht allenfalls bevorbliebe.

Chur-Mayntz, als des Churfürstlichen Collegii Decanus, und Reichs-Ertz-Cantzler, hat in diesem Geleiß von Zeit zu Zeit, bewandten Umständen nach, sein Amt verrichtet, und die Einladung zur Wahl nicht ausgesetzet.

Da nun dermahlen der Königin Majestät die Ihrem Gemahl, des Herrn Groß-Hertzogen Königl. Hoheit, übertragene Chur-Verwesung und Mit-Regierung an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, zur Amts-mäßigen Wissenschafft, bekannt machten, so konten ja Diese, bey fast verlauffenem Gesätz-mäßigen Termino, mit der Einladung weiters nicht zuruck bleiben, in geziemender Ruckſicht auf vorangezogene der Sachen Bewandnüß, noch zumahlen aus sich dargegen Anstände erwecken oder veranlassen, ohne an der güldenen Bulle, denen Böhmischen Rechten, und der Pragmatica selbsten sich zu vergreiffen, da diese der Königin Majestät die Böhmische Erb-Folge ohne die mindeste Einschränckung, sondern vielmehr zum bündigsten zuleget, und durch diesen Vorgang denen allenfalls,

nach

nach Abgang der Carolinischen so Männ- als Weiblichen Posterität, erblich substituirten Hohen Häuseren die hernächstige Erb-Folge in keine Weise geschmälert wird; und dieses alles um da mehr, als, eine solche administratorische Mit-Regentschafft anzuordnen, einem jeden nach allen Rechten frey stehet, der auch mit denen strengesten Fidei-Commiss- oder Pactis successoriis verhafftet ist, und wohl kein Hauß oder Stand des Reichs andere Principia führen wird.

UM nun aber ein- und anderes, in Verfolg der letztlich communicirten Acten-mäßigen kurtzen Nachricht über die Böhmische Chur-Functionen, und deren darinn angezogenen Geschichten näher vorzulegen, und die dagegen beliebte Anmerckungen freundlich zu erläuteren.

So ist anvorderist, wegen Johannsen von Lützelburg, und der ihme vermählten Böhmischen Erb-Tochter Elisabeth, bekannt, daß derselben ältere Schwester Anna, zu Folge sothanes Chur-Böhmischen Erb-Rechts, Cron und Chur auf ihren Gemahl, Hertzog Henrich aus Cärnthen, vorhin bereits gebracht hatte: Als aber von diesem die Kayserliche Reichs-Belehnung versaumet, und danebens mit dem Land übel verfahren wurde, folgte die Entsetzung.

Es wolte aber Henricus ein solches nicht geschehen lassen, und ob er gleich weichen muste, so gerirte er sich gleichwohl annoch vor einen König und

Chur-

Churfürsten von Böhmen; gabe es also Weiterungen.

Darum regte sich die andere Böhmische Printzeßin Margaretha mit ihrem Gemahl Boleslao III. zu Liegnitz in Schlesien, Piastischen Stammens, nicht, sondern bliebe mit dem ihr sonsten zugestandenen Erb-Recht zu Haus.

Welchemnach die Elisabetha folgte und vor die wahre Erbin erkannt wurde, wie kundbahr ist, und die Scriptores synchroni darlegen.

Hat nun zuerst die Anna ihrem Gemahl Henrico, und hernach die Elisabeth ihrem Gemahl Joanni, ohngehindert derer weiters vorhandenen Erbs-Interessenten, so gar Cron und Chur würcklich zugebracht, und hat die kurtz darauf gefolgte güldene Bulle die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten gut geheissen, die Pragmatica auch diesen nichts benommen, sondern allein die vorhin best-gegründete Weibliche und Cognatische Succession ausgedrucket, und bestättiget, dabey aber auch, und zuvorderist der jetzigen Erb-Königin Majestät die ohnbeschränckte Folge in Böhmen versicheret, mit alleinigem Ausbehalt des jetztgedachten ohne diß herkommlichen weiteren Erb-Rechts; was hindert wohl in aller Welt Höchstgedachte Erb-Königin, Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Verwesung und Administration zu übergeben? welche diesen Successions-Punct im mindesten nicht berühret, sondern wobey dieser, so buchstab-als wesentlich vor- und beybehalten ist.

Und wo mag eingewendet werden, als ob die güldene Bulle im Wege stehe? da ja in derselben kein Wort von Cognatis zu finden ist, sondern dieselbe vielmehr die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten bestättiget, vermög deren die Erb-Töchter auf ihre Gemahl sowohl Cron, als Chur gebracht, dagegen auch die Cognati sich nicht eins dargestellet; die Agnati aber sonsten in Vertrettung deren Electoralien sogar denen Böhmischen Ständen gewichen haben, wie hierunten des weiteren erfolgen wird.

Bewähret sich also klärlich, daß weder die güldene Bulle, noch die Pragmatische Sanction, bey gegenwärtigem Vorgang im mindesten hinderen, sondern beyde vielmehr vor denselben streitten.

Daß sodann nach Kaysers, und Königs Sigismundi Ableben die Wahl-Denunciation von Chur-Mayntz an das Königreich Böhmen geschehen, dieses Königreich sofort in dem Wahl-Decreto Kaysers Alberti II. gedacht seye, ist vermög vorhandener Urkund richtig.

Es leydet auch keinen Zweiffel, daß des Kayser und Königs Sigismundi hinterlassener einiger Erb-Tochter Elisabethæ, Ertz-Hertzogs Alberti von Oesterreich Gemahlin gebühret hat, zu Cron und Chur sobalden einzutretten.

Dann so ist nicht zu ersehen, warum man darvor gehalten haben solte, daß die Königliche Erb-Tochter keine habilitatem personalem in Electoralibus hätte, wohl aber etwa die Böhmische Stände.

Es ist hiebey wohl zu bemercken, daß keiner

von

von denen Königlichen Cognatis sich dargestellet hatte.

Die Erb-Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl selbsten hielten mit der würcklichen Regierungs-Antrettung aus Politic zuruck, und wolten mit gutem Willen deren Ständen zu Werck gehen; funden also vor gut, sich zu der Zeit eigends nicht hervorzuthun.

Nachdeme gedachter Ertz-Hertzog Albertus zum Kayserthum Anno 1438. erhoben worden, wurde auch die Böhmische Erb-Regierung angetretten.

Hieraus veroffenbahret sich, daß, an der Persönlichen Habilität der Erb-Tochter Elisabeth es nicht gehafftet habe, da ja durch dieselbe ihr Gemahl Albertus zu Cron und Chur gelanget ist.

Jetzo haben wir eine allenthalben erkannte, und von Reichs wegen garantirte würckliche Erb-Königin. Die Stände abmoviren nicht das mindeste, Cognati haben nimmer einen Einspruch deren Chur-Functionen halber gemacht, ob sie schon der Erb-Folge eben, wie jetzt, berechtiget waren.

Bleibet also zum Schluß übrig, daß jetzo der quæstionirte Ubertrag, und die darauf geschehene Chur-Mayntzische Wahl-Verkündung um so mehr gegründet seye, als auch in diesem ehemahligen Zustand Chur-Mayntz nicht übergangen hatte, seine Amts-mäßige Einladung an das Königreich wenigstens zu thun; da auf diesem die Chur-Würde, und Befugnüß quoad reale nach der guldenen Bulle hafftet, und quoad personale es obengedachte Umstände hatte. Daß

Daß aber nach Ableben Kaysers Alberti II. bey der gefolgten Wahl Kaysers Friderici III. deren Böhmischen Ständen Gesandter, Henrich von Plauen, seine Zulassung dem Churfürstlichen Collegio durch Drohungen abgezwungen haben solle, solches lauffet wohl sehr gegen alle Wahrscheinlichkeit und Decorum, wird auch nicht erweißlich seyn.

Es hatte der Ertz-Hertzog Friderich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Agnatus, von selbsten wohl gesehen, daß ihme die Stände die Administration des Königreichs nicht zugestehen würden, und allenfalls ware mit der blößlichen tulelâ personali die Sache nach der güldenen Bulle Cap. 7. §. 4. nicht ausgemacht.

Es waren ja auch noch mehrere Agnati vorhanden, und warum haben diese sich nicht gemeldet, gleich ihnen zugestanden hätte, wann der Ertz-Hertzog und nachheriger Kayser Fridericus III. zur Ungebühr nachgesehen hat.

Bleibet demnach in facto richtig, daß die Stände durch ihren Gesandten zu der Wahl Kaysers Friderici III. concurriret, und daß die Agnati sowohl, als Cognati, ein solches geschehen lassen: mithin kommet es dermahlen darauf an, was gegen einen Administrations-Auftrag auf der Erb-Königin Gemahl eingewendet werden könne, wo vormahls sogar die Stände admittiret worden; diese jenem vorziehen zu wollen, würde wohl allzu besonder seyn.

Wegen Georgii Podiebradi ist man gantz einig,

auch ist in der Acten-mäßigen Nachricht von selbsten gemeldet worden, daß er nur ein, und zwar intrudirter Regent und Verwalter gewesen, gestalten, nach dem zum Haupt-Grund gelegten Erb-Recht, nicht anderst darvor gehalten werden kan; daß aber derselbe von denen Teutschen Chur- und Fürsten admittiret, ja sogar auf einen angestellten Reichs-Tag nach Eger eigents beschrieben worden, ist bey verschiedenen Scriptoribus, und besonders Hagetio P. 2. pag. 171. und Dupravio L. 30. in mehrerem zu finden.

Man gedencket aber hierab zu gegenwärtigem Fall weiter nichts anzuführen, als daß, wann das Reich sogar einen gegen das Böhmische Erb-Recht eingedrungenen Regenten, oder König, wie man ihn nun nennen will, zu Churfürstlich- und Reichs-Handlungen angenommen hat, ohne auf die Erb-berechtigte Königliche Anverwandte zu reflectiren, warum gegenwärtig ein Anstand seyn wolle, oder könne, einen von der ohnstreittigen, und durch einen Reichs-Schluß garantirten Erb-Königin ernannten Hohen Administratoren zu erkennen? weilen hingegen allein von Hohen Cognatis Einwendung geschehen will.

Was diesem die pragmatische Erb-Folge, puncto Successionis zuleget, deme gehet ja vor, was der Erb-Königin von wegen der Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, zu Folge des Verfassungs-mäßigen Erb-Rechts, und deren darauf gefolgten Fürfällen, vor und nach der gülденen Bulle gebühret.

Ist demnach der gantz Regel-mäßige Schluß, daß,

daß, was einem nicht Regel-mäßigen Regenten gleichwohlen nachgegeben worden, einer ohnstreitigen Erb-Königin, und dem von derselben, zu Folge deren Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, best-gültigst angesetzten Administratorn nicht zu versagen seye, man müste dann denenselben lieber die Stände vorziehen wollen, so diese sich aber dermahlen nicht einfallen lassen wollen, noch können; solches auch allenfalls Exceptio super Jure Tertii wäre, und abermahlen der Erb-berechtigten Hohen Häuseren Rechten und Anständigkeiten vors künfftige entgegen lieffe, wo Dieselbe allenfalls hiernächst die nemliche Umstände betreffen könnten, worinnen jetzo der Erb-Königin Majestät, und Dero Gemahls Königliche Hoheit sich finden.

Belangend ferner denjenigen Revers de Anno 1489. vermög wessen sich verbunden worden, bey der in dem Böhmischen Privilegio einverleibten Straf, von Chur-Mayntz jederzeit zu denen Römischen Königs-Wahlen die Einladung gebührend zu thun, so erhellet darob zuvorderst, wie besonders nachdrucksam Chur-Mayntz diesfalls sich vinculirt finde.

Quoad habilitatem personæ, welche einzuladen, ist ein allzu bekannter grosser Unterschied zwischen einer solchen, quæ est ex natura, und welche nicht abgeänderet oder suppliret werden kan, nemlich, minorennitas & fatuitas, dann jener, quæ est legis tantùm.

Es ist aber bereits mehrmahlen vorgekommen, und zeiget sich von selbsten, daß ob zwar in denen

übrigen Churfürstenthümern, als wahren Reichs-Mann-Lehen, Successio fœminea, und folglich Cognatorum, keine Statt findet, dannoch bey Böhmen das Gegentheil vorwalte, woraus die Habilitas personalis von selbsten fliesset, als welche auf dem Jure succedendi ruhet, folgsam bey der Hohen Erbin beruhet, quoad Exercitium Jurium Electoralium eine Substitution zu belieben.

Bey Ludovico, dem zur Zeit des Interregni de Anno 1519. und der Wahl Kayser Carl des V. annoch minderjährigen König und Churfürsten von Bayern, läßt sich über dasjenige nicht hinaus gehen, was die Acta vermögen: Diese gedencken nun nichts davon, was in denen Anmerckungen angeführet werden will, als ob nemlich König Sigismund von Pohlen, des Königs Ludovici Avunculus, als ein Ausländer übergangen, oder aber denen Ständen es gütlich überlassen worden; dann vom ersteren ist kein Wort in Actis anzutreffen, wegen des letzteren aber heisset es, die Stände hätten ihre besondere Privilegia allegiret, worauf des Sigismundi Abgeordnete sich vertragen, und jene, die Stände nemlich, von denen Herren Churfürsten zugelassen worden, notanter, wie es der güldenen Bulle gemäß sey. Worab dann klar ist, daß mehrerwehnte Gesandtschafft Sigismundi in contradictorio gewichen, weil sie unrecht hatte, gestalten dann auch die mindeste Reservation nicht geschehen.

Hat nun ein Agnatus gewichen, und weichen müssen, und seynd diesem die Status Regni vorgezogen, solches auch der güldenen Bulle, und denen darinn

darinn bestättigten besonderen Böhmischen Rechten gemäß befunden worden, wie die formalia Actorum seynd, wie wollen sich dermahlen Hohe Cognati entgegen stellen, und wie wolte man einer Erb-Königin abstreitten, Dero Hohen Gemahl eine Vertrettung quoad Electoralia zu übertragen? man müste dann Denenselben hierinn die Böhmische Stände vorziehen wollen, die dessen doch selbsten dermahlen so wenig gedencken, als zu Abbruch der Königlichen Gerechtsamen befugt seynd.

Ubrigens leidet keinen Zweiffel, daß Ferdinandus I. durch seine Gemahlin, die Erb-Printzeßin Annam, zur Cron und Chur gelanget, wie die in oberwehnten Pragmatischen Geschichten des mehreren enthaltene Umstände zu erkennen geben, und sattsam bezeugen, was massen Ferdinandus die Dispositionem Uladislai und das Pactum successorium nur pro superfluo, um desto eher fertig zu werden, angeführet habe. Richtig aber ist, und bleibet genug, daß die Erb-berechtigte Cognati nichts in Weg geleget haben.

Welchemnach dann verhoffentlich genugsam zu Tage liegen wird, wasmassen dieses, und alle vorige Præjudicia zu jetzigem Fürfall allerdings vollbündig einschlagen, und unverneinlich beweisen, wasmassen der Erb-König von Böhmen Majestät geschehener Ubertrag der Vertrettung Deren Ihro zuständigen Jurium Electoralium, mit und nebst der, gestalten Dingen nach, abgemessenen Mit-Regentschafft der Böhmischen

besonders privilegirten und hergebrachten Verfassung der güldenen Bulle und der Pragmatischen Sanction gantz gemäß sey. Ulterioribus reservatis.

Schreiben
Des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky.

Hochgebohrner Reichs-Graf.

Aus Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. meines Gnädigsten Herrns, remittire Euer Excellenz hier anliegend jenes Schreiben, welches mit der letzten ordinari Post allhier eingelauffen, und unter anderen mehreren Briefschafften ohnversehens eröffnet worden ist, und solle dabey anzumercken nicht unterlassen, daß wann auch durch des Reichs Fundamental-Gesetz der Goldenen Bull eine Frau ab Exercitio Jurium Electoralium von selbsten nicht ausgeschlossen wäre, Ew. Excellenz in Erinnerung der Ihro durch den in Wien gestandenen Chur-Bayerischen Gesandten Grafen von Perousa vor dessen Abreise zugeschickten Churfürstl. Protestation leicht ermessen werden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey diesen Umständen die nacher Franckfurt zu bevorstehender Kayser-Wahl abzuschicken vorhabend

Böh-

Böhmische Gesandte in dieser Qualitæt nicht erkennen können. Womit 2c.

München den 7. Febr.
1741.

gehorsamster Diener
J. Graf von Törring.

Antwort auf vorhergehendes Schreiben.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf.

Euer Excellenz an mich zu erlassen beliebtes Schreiben vom 7ten dieses ist mit vor letzterer Post eingelauffen. Nun weiß mich gar wohl des Innhalts, der vom Herrn Grafen von Perousa mir zugeschickten Schrifft zu erinnern; Ich könte aber dennoch die Zurücksendung Ihrer weyland der Königin Ersuchungs-Schreiben nicht wohl vermuthen.

In dem ersten Capitel der Goldenen Bull ist klar verordnet, daß, wenn gleich einiger Streit, Uneinigkeit oder Irrung, von was Natur sie auch immer seyn möge, obwalten solte, dennoch das sichere Geleit so wenig aus dieser, als einig anderer Ursach versaget werden könne; Ingleichen vermag das 7te Capitel besagter Goldenen Bull ausdrücklich, was darinnen von der auf den männlichen Stamm bey andern Churfürstenthümern eingeschränckten Erb-folgs-Gerechtsame gemeldet

 wird,

wird, denen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten des Königreichs Böhmen, im geringsten nicht abbrüchig seyn solle. Worinnen nun diese Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, so viel die Weibliche Erbfolge anbelanget, bestehen, kan nach der kurtz vorher emanirten und sothanen Königreichs Grund-Verfassung an sich begreiffenden feyerlichen Constitutionen des nemlichen Kaysers Carl des IV. unmöglich einigem Anstand unterworffen seyn. Und endlich ist in dem 20ten Capitel der Goldenen Bull zu Verhütung allen Streits, so über der Führung oder Ausübung einer Chur-Stimme sich ereignen könte, mithin zu Vorkommung, daß andurch ein dem gantzen Reich so hoch angelegenes Geschäfft, als die Wahl dessen Ober-Haupts ist, nicht verzögert werden möge, gar weißlich vorgesehen, daß das *Jus Electorale, vox, officium & dignitas*, niemand anderst zustehen könne, als der in dem Besitz des Churfürstenthums ist, welchem sothane Chur-Würde anklebt. Nun seynd aber Ihro Majestät die Königin nicht nur in dem rechtmäßigen Besitz Dero Erb-Königreichs Böhmen, sondern es ist Ihro noch über das dieser rechtmässige Besitz vom gesamten Reich feyerlichst gewähret worden. Wann also obige 3. Stellen der Goldenen Bull unter sich und theils zum Uberfluß mit eben erwehnter Reichs-Gewährung vereinbahret werden; So ist zu mißkennen nicht wohl möglich, daß wo ein so bündiger Reichs-Schluß ein so heiteres Reichs-Grund-Gesetz vorhanden ist, darwieder weder Frag, Anstand, Zweiffel

noch

noch Scrupel ohne gäntzlichen Unterbruch der gantzen Reichs-Verfassung mehr gereget werden möge.

Obwohlen also wegen des feyerlichsten Geleits Ihro Majestät die Königin aus andern wichtigen Ursachen auf der vorhinigen Ersuchung zu bestehen, mitlerweile nicht für gut befunden; So habe doch meiner Amts-Obliegenheit gemäß zu seyn ermessen, Ew. Excell. was obstehet in Rück-Antwort nicht zu verhalten. Der ich übrigens mit vieler Hochachtung verharre ꝛc.

Copia Schreibens an Se. Königl. Majest. in Preussen, von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern.

d. d. München 19. Januar. 1741.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät werden von des Herrn Churfürsten zu Mayntz Liebden wegen weiterer Hinaussetzung des zur Römischen Königs-Wahl angesetzten Tags ein umständiges Schreiben empfangen habeu.

Wann Wir uns nun gern anderer Unserer hohen Herren Mit-Churfürsten Meynung zu conformiren gedencken, und dißfalls die Ursachen solch weiterer Hinaussetzung angezogen sich finden; So haben von Ew. Konigl. Majestät Wir

hierinnfalls die Eröffnung Dero führenden hocherleuchten Meynung Freund-Vetterlich ersuchen sollen. Wir verbleiben ꝛc. München den 19. Jan. 1741.

Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Majestät in Preussen, an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern.

d. d. Berlin 9. Febr. 1741.

Durchlauchtigster ꝛc.

Welchergestalten Ew. Lbd. Unsere Meynung wegen des, von des Churfürsten zu Pfaltz Durchl. geschehen, und von Chur-Mayntz durch ein Collegial-Schreiben communicirten Antrags zu Ausstellung des auf den 1. Martii angesetzten Wahl-Tags eines Römischen Königs zu vernehmen verlangen, das haben Wir aus Dero Freund-Vetterlichen Schreiben vom 19. Jan. so jedoch erst den 8. dieses bey Uns eingelauffen, ersehen, und verhalten hierauf Deroselben in Freund-Vetterlicher ergebenster Antwort nicht, wie daß Wir Unsere Erklärung auf das Chur-Mayntzische Communications-Schreiben bereits unterm 31. Jan. des Inhalts abgegeben, daß obwohlen Wir sehr wünschten, das das Römische Reich aufs baldeste, und in der durch die Goldene

Goldene Bull darzu bestimmten Zeit wiederum mit einem Ober-Haupt versehen werden könte, die Sachen wegen Schlesien auch so als eine vermeintliche Ursach des vorgeschlagenen Verschubs mit angeführet werden wollen, keine Hinderung oder Aufenthalt an der Zusammenkunfft machen dörfften, wie dennoch aus andern erheblichen Ursachen mit des Churfürsten zu Pfaltz Durchl. davor hielten, daß es rathsamer seyn dörffte, den angesetzten Termin zum Wahl-Tag lieber noch auf 3. bis 4. Monathe hinauszusetzen, um indessen die hier und dar annoch obwaltende sehr wichtige, und Sr. Churfürstlichen Würden und Liebden selbst bekannte Schwürigkeiteu aus dem Weeg zu raumen, und so dann hiernach desto ohngehinderter an dem Capitulations-Geschäfft arbeiten, und darauf zur Wahl selbst schreiten zu können; Wir zweiflen nicht, Ew. Durchlaucht und Liebden werden gleichfalls nach Dero erleuchten Begabnüß die gegenwärtige Beschaffenheit der Sachen, absonderlich das annach im Weege liegende Obstaculum wegen des Böhmischen Chur-Voti von solcher Erheblichkeit ansehen, daß Sie den Aufschub des Wahl-Convents auf 3. bis 4. Monathe ebenmäßig vor unumgänglich nöthig und diensam erachten, und demnach sich darunter mit Chur-Pfaltz und Uns zu conformiren keinen Anstand haben werden.

Wir verbleiben rc. Berlin den 9. Febr. 1741.

Copia

Copia Schreibens an Jhro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mayntz von Jhro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, de dato München den 5. Febr. 1741.

Euer Lbd. Freundwerthestes vom 12ten abgewichenen Monaths, hat Uns mit mehreren zu vernehmen gegeben, welcher Ursach wegen des Herrn Chur-Fürstens zu Pfaltz Lbd. bewogen worden, an dieselbe zu gesinnen, daß bey mehreren sich neuerlich ergebenen trifftigen Vorfallenheiten der auf den 1sten Mertz angesetzte Kayserliche Wahl-Tag annoch auf 3. bis 4. Monath weiters hinaus gesetzet werden möchte: Worüber Ew. Lbd. mit Uns gleich allen übrigen Herren Mit-Churfürsten die erforderliche Communication zu pflegen, und Unser Gutfinden zu erhohlen, keinen Umgang nehmen wollen.

Wir sagen Ew. Lbd. vor solch beliebte Nachricht und Communication allschuldigen Danck, und sollen derselben hinwieder Freund-dienstlichen unverhalten, daß wie Wir diese von des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. angeführte Bewegursachen allerdings wichtig und Considerations-würdig ansehen, also auch Wir Unsers Orths bey solchen der Sachen Zustand eine fernere Prolongation des zur Kayserlichen Wahl anberaumten Termins eben so nützlich als nothwendig finden, und dem

Publico besser gerathen zu seyn erachten, daß um die sich erhobene Anstände und Schwürigkeiten ehevor desto füglicher abthun und beylegen zu können, mit der angesetzten Wahl annoch auf 3. bis 4. Monath verzogen, als mit selbiger auf die bestimmte Zeit sogleich fürgegangen werde, wo zumahlen bey solchen Fortgang der Wahl-Convent sich zu gröster sammentlicher Herren Churfürsten Beschwehrlichkeiten allzuweit hinaus ziehen, oder ohne nähere vorläuffige Vorbereitung sich mitler Zeit wohl gar fruchtloß zerschlagen dörffte. Wir fügen dahero Ew. Lbd. des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Ansinnung Unser dienstliches Ansuchen bey, und geben Uns die zuversichtliche Hoffnung, Ew. Lbd. werden nach Dero hocherleuchten Einsicht, angezogene Momenta gleichmäßig von ihrer Würdig- und Wichtigkeit finden, so mithin Unseren beederseitigen Antrag Ihres hohen Orths bestens mit befördern zu helffen, allerdings geneigt seyn, damit um so viel mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständnüß, wie es jetzt zumahlen der Sachen weit aussehende Umbstände hochnothwendig erfordern wollen, unter Uns sammentlichen Churfürsten erhalten werde. Verbleibe rc. rc.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, d.d. Mayntz den 19. Febr. 1741.

Euer Lbd. hat gefallen, vermittelst Dero schätzbahrsten Antwort-Schreibens von 5ten dieses Uns zu verständigen, was massen Sie auf das Ihro von Uns Amts-mäßig mitgetheilte Gesinnen des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. um den herannahenden Kayserl. Wahl-Convent aus angeführten Ursachen auf 3. bis 4. Monath hinaus zu setzen, gleichergestalten davor halten, vorträglicher zu seyn, wann die im Weg liegende Anstände vorgängig gehoben, als sogleich fürgegangen, und damit dieses so wichtige Geschäfft entweder zur allerseitigen Beschwehrnüß hinaus gezogen oder gar in die Gefahr gesetzet würde, sich fruchtloß zu zerschlagen; Dannenhero Ew. Lbd. des wohlgedachten Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. beschehenen Suchen allerdings beytreten, und Uns belangen, sothane Prorogirung des Wahl-Convents Unseres Orths zu befördern, damit um so mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständnüß, wie es jezt zumahlen der Sachen weit aussehende Umbstände hoch nothwendig erfordern wolten, unter sämtlichen Herren Churfürsten unzertrennlich erhalten werde. Nun wird Ew. Lbd. immittelst Unser Freund-

dienst-

dienstlich Schreiben vom 4ten dieses zu Handen gekommen und daraus hochbeliebig zu vernehmen gewesen seyn, was gestalten Wir, bewandten Dingen nach, Uns Amts-mäßig gehalten zu seyn finden, den Gesetz-mäßigen Termin des erwehnten Wahl-Convents zu beobachten, also zwar, daß Wir vors erste Unsere nach Vorschrifft der güldenen Bull gevollmächtigte Gesandte daselbsten sich einfinden lassen werden, um zumahlen anforderist die nöthige Præliminar-Wahl-Handlung anzugehen, und in guter Ordnung fürzuschreiten, wohernechst und wann zur Haupt-Sachen mit Nutzen die Hand angeleget werden kan, Wir Uns persöhnlich einzufinden entschlossen bleiben.

Ew. Lbd. bey Uns befindlichen, seinen treflichen Eigenschafften nach, Uns sehr angenehmen Gesandten, ist in diesem Verfolg auch das nähere gesprochen worden, wie derselbe inzwischen bereits einberichtet haben wird. Da nun auf solche Weiß das Gesetz patriotisch befolget, und zugleich auf dasjenige gesehen wird, was vorgängig zu erledigen sich gebühret, mithin diejenige Bedencken und Folgen vermieden bleiben, welche bey einer Prorogirung sonsten höchlichst zu besorgen sind; So verspreche zu Ew. Lbd. grossen Erleuchtung und Beherzigung des Reichs Heyl und Wohlfahrt Wir Uns gäntzlich und zuversichtlich, Selbe geruhen werden, sowohl Unseren hier obgedachten Amts-schuldigen Entschluß zu billigen, als deme auch Ihres hohen Orths allerdings beyzustimmen und also patriotisch beyzuwürcken, gestalten Ew. Lbd. Wir darum nach Unserer Obliegenheit noch-

mahlen

mahlen bestens ersuchen, anbenebenst Sie belangen, auch des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. an welche Wir Unsere Amts-gemässe Erklährung und Gesinnung ebenfalls gethan haben, zugleich rühmlicher Bezeigung in anverwandtschafftlichen hohen Vertrauen und Vermögenheit beliebigst mit bewegen zu helffen, und Wir rc.

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz an Ihre Königliche Majestät in Preussen, d. d. 20. Febr. 1741.

P. P.

Euer Königlichen Majestät kurzhin empfangenes hochschätzbahres Antwort-Schreiben vom 31ten des vorigen Monaths, hat Uns in mehrern zu vernehmen gegeben, was massen Dieselbe davor hielten, daß nach des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. leztlichen Antrag der mit dem 1sten des nechstkommenden Monaths Martii herannahende Gesetz-mäßige Termin des Kayserlichen Wahl-Convents annoch hinaus zusetzen seyn mögte, um die hierinnen noch zur Zeit im Weg liegende Hindernüssen, worunter jedoch der Vorgang in Schlesien nicht zurechnen wäre, vorgängig auf die Seite zu raumen, und sodann zu der Haupt-Sach ersprießlich vorzuschreiten; Weß-

Weßhalben also Ew. Königliche Majestät erwarten wollen, wohin die Meynung des mehrern Theils derer hohen Herren Mit-Churfürsten ausgefallen seyn würde. Nun werden Ew. Königl. Majestät immittelst Unser weiteres Amt-mäßiges Ausschreiben vom 4ten dieses samt denen bis dahin an Uns eingelangten verschiedenen Erklährungen forthin ersehen haben, wie, bewandten Dingen nach, Wir nicht umgehen können, nach Unserer schweren Amts-Obliegenheit deme beyzupflichten, daß auf gedachten legalen Wahl-Termin zuhalten seye, mithin derselben Wir allerdings zu beobachten Uns schuldig finden, dergestalten, daß Wir bereit stehen, Uns sobalden persöhnlich einzufinden, als zu dem Haupt-Werck die Hand mit Nutzen anzulegen ist, mitlerweile aber Unsere nach Vorschrifft der goldenen Bull bevollmächtigte Gesandtschafft in gedachten Termino sich einfinden wird, um dieser hochwichtigen Sach, zumahlen durch die gewöhnliche Præliminar-Wahl-Handlung nach jetziger Umbständen Erheischung den nöthigen Ein- und Vorgang zu geben, immassen auch Ew. Königl. Majest. Dero hiesige, seinen treflichen Eigenschafften nach, Uns sehr angenehme Gesandte hierab des weitern berichtet haben wird, dieselbe sofort Ihrer grossen Erleuchtung nach, zu ermessen geruhen werden, was gestalten auf solche Weiß dem Gesetz sowohl, als jetzemahliger Beschaffenheit ein völliges Gnügen geschehen und all dasjenige vermieden bleibe, so im wiedrigen höchstbesorglich entstehen könten. Aus denen weitern abschrifftlichen Anlagen erhellet fernerhin zur hoch-

beliebigen Einsicht, wie zwar des Herrn Churfürsten von Bayern Lbd. annoch vor Empfang des erwehnten Unsers jüngern Ausschreibens dem Chur-Pfältzischen Antrag mit beyzutretten für gut ansehen wollen, Dero Wir aber die Nothdurfft wiederhohlter zuerkennen gegeben; Dannenhero nicht zweifeln können, daß selbe die Erfordernüß ebener maßen Patriotisch mit beyzuwürcken nicht entstehen werden. Da zumahlen auch von des Königs von Groß-Brittannien Majest. als Chur-Fürsten von Braunschweig, vermög des dato eingelangten copialiter hier neben folgenden Schreibens auf Beobachtung des gedachten Termins allerdings bestanden wird, Ew. Königl. Majest. anbey unverborgen ist, wie bedencklich es seye, von deme sich zu entfernen, was das erste Reichs-Grund-Gesetz so gemessen vorschreibet. Wir leben solchemnach zu Ew. Königlichen Majestät der festen Zuversicht, ersuchen Dieselbe auch nochmahlen darum Amts-mäßig besten, sothane Ordnungs-mäßige Einhalt- und Anhebung des höchstwichtigen Wahl-Geschäffts gleicher gestalten mit einzuhalten, wie darzu Wir Unsere Gesandtschafften inner wenig Tagen würcklich abgehen lassen, um in Termino zur Stell zu seyn, und verbleiben rc.

Copia

Copia Schreibens an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier, de dato Ehrenbreitstein, den 20ten Januarii 1741.

Euer Lbd. ist gefällig gewesen, Uns unterm 12ten dieses zu benachrichtigen, es hätten Ihro des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. unterm 6ten hujus zuschrifftlich zu vernehmen gegeben, daß in Ansehung des Königlichen Preussischen Einfalls in Schlesien, sodann deren über die Chur-Böhmische Wahl-Stimm entstandener Schwürigkeiten, der auf den 1sten nechsten Martii ausgeschriebene Wahl-Convent auf 3. bis 4. Monathe ausgestellet werden möge, weilen keine Hoffnung, daß ehe und bevor jene Incidentien in ihre Wege gebracht, was gedeyliches aufm Wahl-Tag gestifftet werden könne; Nun hätten Wir wünschen mögen, daß Uns eine Abschrifft ermeldten Chur-Pfältzischen Ausschreibens beliebig mit beygeleget worden wäre, um die darinn angeführte Beweg-Ursachen unbeschränckter ermessen zu können; So aber vermögen Wir anderst nicht, dann Uns auch überhaupt zu eröffnen, daß Unsers Bedünckens der Preußische Einfall ehender eine Ursach seye, auf die baldige Ersetzung des Kayserthums vielmehr zu gedencken, als selbige dem ersten Reichs-Grund-Gesetze grad zuwieder, ins weite

und ungewisse zurück zu gehen, wo zumahlen erinnerlich, daß auch beym Wahl-Tag de Anno 1658. bey der Zeit fürgewährten noch schwehrern Kriegs-Unruhen der legale Terminus Electionis nicht verschoben, sondern gütliche Behandlung darauf zugleich versuchet, und sogar ex parte Collegii Electoralis die Mediation darunter unternommen worden; Die Chur-Böhmische Wahl-Stimm aber betreffend, können Wir anderst nicht finden, als daß selbige in unhintertreiblicher Sicherheit stehe, dann, wann gleich die Königin wegen Ihres weiblichen Geschlechts, und deren Cessionarius, um willen Er nicht würcklich gecrönter König, deren unfähig wäre; So könte selbige dennoch denen Chur-Böhmischen Regnicolis oder Reichs-Ständen allenfalls nicht versaget werden, immassen solches in der guldenen Bull an mehrern Stellen nicht nur ausdrücklich versehen, sondern auch derhalben das Beyspiel vom Wahl-Tag Maximiliani Imi würcklich klar vor Augen lieget, als worüber sich allenfalls in loco Electionis eben wohl vorläuffig wird sprechen lassen, und keineswegs nöthig oder rathsam ist, daß fordersambst, wie das Haupt-Absehen zu seyn scheinet, eine empfindliche Ahndung nach Verlauff des ausgemessenen Termini in der guldenen Bull sich angeordnet befindet, mithin sind Wir mit Ew. Lbd. hocherleuchteter Meynung allerdings einverstanden, daß es bey dem nach Maaßgab des ersten Grund-Gesetzs würcklich ausgeschriebenen Termin des bevorstehenden Wahl-Convents zu belassen seye.

Wir

Wir zweifeln nicht an mehr übriger Herren Mit-Churfürsten Ihrer Beystimmung, als worüber von Euer Lbd. Uns die zeitliche Benachrichtigung hierdurch trifftest ausbitten, um Ihro zu Erweisung 2c.

Copia Schreibens von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, d. d. Dreßden den 18ten Januarii 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar.

Von GOttes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlgebohrne 2c.

Euch wird bereits zur Gnüge bekannt seyn, wie Wir, nach dem am 20sten Octobris vorigen Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Ihro Majestät des Kaysers, Herrn CARLS des VIten glorwürdigster Gedächtnüß, das Uns vermöge der goldenen Bull und alten Herkommens zustehende Vicariat in Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende Bezirck angetretten, diese auch bereits daselbst durch offene Patentes intimi-

ren lassen. Wann dann denen Reichs-Vicarien als Provisoribus Imperii cum potestate Judicia exercendi obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz Zeit währenden Interregni und bis das Heilige Römische Reich mit einem anderweiten Oberhaupt versorget, darinnen durchgehends wol administriret werde; Als haben Wir die Nothdurfft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes und Beförderung dessen gemeine Wohlfarth das Cammer-Gericht Unsers Orths, gleichwie von Seiten des Con-Vicariats nach der Uns von des Herrn Chur-Fürsten zu Bayern und Pfaltz Lbd. Lbd. unterm 8ten hujus gegebenen Versicherung ebenfalls geschehen wird, hierdurch zu confirmiren und zu bestättigen, auch in Unserm Schutz und Schirm zu nehmen, immassen Wir dann an des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Lbd. das wegen derer Orthe und an Enden Unsers Vicariats zu gebrauchende Siegel, um solches der Cammer-Gerichts-Cantzley nebst der Zeit währenden Interregni in denen an obige Orthe ergehenden Expeditionen zuführen habenden Titulatur zu fertigen übersendet; Wir gesinnen dahero an Euch hiermit gnädigst, sothanes Siegel und die Titulatur zufertigen übersendet, also wie die Beyfuge zeiget, in allen, Zeit währenden Interregni aus denen Orthen des Sächsischen Rechtens und selbiges gehörenden Enden vorkommenden und auszufertigenden Decreten, Mandaten und andern Sachen zugebrauchen. Wie Wir nun Unsers Orths selbst Uns angelegen

gelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der starcke Lauff der heilsamen Justiz in keinerley Wege gehindert werde; Also tragen Wir auch zu Euch das gäntzliche und gnädigste Vertrauen, ein jeder werde in seinem Amte, Verrichtung und Geschäffte nach der Pflicht, damit er dem Gerichte zugethan und verwandt, fürohin nicht weniger als bey weyland Ihro Majestät des seel. verstorbenen Kaysers Leben, nach denen Reichs-Satzungen und der Cammer-Gerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgängiger schleuniger und unzertheilten Gerechtigkeit sowohl in Religions- als Profan-Sachen verharren. An deme geschiehet Unsere Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden wohl zugethan und gewogen. Gegeben zu Dreßden den 18ten Januarii 1741.

Augustus, Rex.

B. Freyherr von Zech.

Georg Lebrecht Wilcke.

Copia

Copia Wieder-Antwort an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen, das Reichs-Vicariat betreffend.

d. d. Wetzlar 2. Febr. 1741.

Durchlauchtigster 2c.

DAs Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die von Höchst Denenselben nach tödtlichem Hintritt weyland Kayserlicher Majestät Caroli VI. glorwürdigsten Andenckens würcklich beschehene Antrettung des Ihro vermöge der Goldenen Bull in dem Ihro bestimmten Bezirck bis zur anderweiten ordentlichen Erwählung eines Ober-Haupts zustehenden Römischen Reichs Fürsehern und Vicariats-Amt durch ein an uns unterm 18. Jan. jüngsthin abgelassenes gnädigstes Schreiben zu notificiren, auch darinnen allhiesiges des H. R. Reichs Cammer-Gericht in dem Schutz zu nehmen, und anbey uns zur gebührender Administration der heilsamen Justiz anzuerinnern gnädigst geruhen wollen, dafür erstatten Ew. Königl. Majestät; und Churfürstl. Durchlaucht wir den unterthänigsten Danck, wollen auch uns des dem Cammer-Gerichts-Collegio verheissenen gnädigsten Schutzes und Schirms bey vorfallenden Begebenheiten in Unterthänigkeit getrösten, und wünschen, daß Ew. Königl. Majestät diesem Amt zu des Heil. Reichs und dessen

sämt-

sämtlichen hohen Gliedern Nutz und gedeylichem Aufnehmen unter Göttlichem Beystand fürstehen mögen; Gleichwie wir nach kund gewordenem Todes-Fall, durch Kayserl. Majestät auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Verwaltung der Justiz fortzufahren, also werden wir uns ferner solchem gemäß erzeigen, und so viel an uns ist, eyfferigst dahin sehen, damit dieses höchste Gericht zur schleunigen Beförderung der ohnpartheyischen Justiz in beständigem Wesen continuiret und erhalten werden möge. Ubrigens aber abwarten von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzler, wir annoch die zur Expedition erforderliche Vicariats-Sigilla. Zu Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. fürwährenden höchsten Gnaden uns unterthänigst empfehlende, beharren wir in tieffstem Respect &c. &c. Wetzlar den 2. Febr. 1741.

Rescript Sr. Königl. Majestät in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien betreffend.

Les Lettres patentes, que j'ai d'abord fait publier à l'entrée de mes Troupes en *Silesie*

font voir que j'ai été bien éloigné d'inquieter quique ce soit jusqu'ici mais qu'au contraire je conserverai un chacun dans la jouissance pleine est entiere de tous les Privileges Droits & Prerogatives *in Ecclesiasticis & Politicis*, dont il a joui jusqu'ici de quelque Religion qu'il puisse être. On me connoit au reste fort mal, si on m'attribuë un esprit persécuteur. Personne n'étant plus porté pour la tolérance, que je le suis, & les Catholiques doivent moins craindre de moi que de quelque Prince Protestant que ce puisse être, de quoi vous pouvez assûrer hardiment tous les Ministres de Princes Catholiques, qui sont à *Ratisbonne*, comme aussi de ce que je ne donnerai jamais la moindre atteinte ni dans mes Etats, ni dans tout le reste de l'Empire à tout ce qui est stipulé par la Paix de *Westphalie* en faveur des trois Religions souffertes & établies dans l'Empire, mais je serois fort faché, qu'un seul Catholique puisse se plaindre qu'on lui fait le moindre tort ou violence sous mon Regne, & dans tous les endroits de ma Domination.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Dero Hohen Person geschehen seyn sollende Nachstellungen betreffend. d. d. 11. Mertz 1741.

Mal-

MAlgré la modération, que j'ai témoignée jusqu'ici envers la Cour de *Vienne*, ayant fait de tems en tems toutes les démarches imaginables & les insinuations les plus amiables, pour parvenir à un bon accommodement & pour mettre fin aux differens, qui subsistent entre moi & la Maison d'*Autriche*; & que la derniere est la Maitresse de faire cesser, quand elle voudra en me rendant justice sur mes droits incontéstables; Il s'en faut tant qu'on tienne la même conduite à mon êgard à *Vienne*, qu'on y oublie plûtôt toutes les attentions que les têtes Couronnées s'entre doivent même en tems de Guerre les uns aux autres, & qu'on me traite avec si peu de ménagement & d'une façon si indigne tant par les Ecrits que cette Cour publie contrê moi que par la bouche de ses Ministres, qu'il n'y aura point d'exemple, qu'on ait poussé la rage si loin.

Accoutumé cependant aux hauteurs de la Cour de *Vienne*, & au peu de ménagement qu'elle a pour d'autres Puissances même en tems de paix, j'ai méprisé jusqu'ici ces façons d'agir inconnués jusques à present entre des nations polies & accoutumées à garder un certain *decorum* dans les brouilleries; mais on a crû à *Vienne* de ne devoir point s'en tenir là avec moi; & sans avoir êgard aux loix de la guerre pratiquées par les peuples les plus barbares, on se laisse aller aux detestables extremitez de mettre des Emissaires, des Espions & des Bandits en campagne, pour épier toutes mes démarches, me trahir aux partis Ennemis & attenter même à ma personne.

Mais

Mais ce qui met le comble à ces honneurs, est que l'un de ces Bandits qu'on a attrapé, a avoué, qu'il avoit été obligé de prêter même en presence du Duc de *Lorraine* dans le Conseil Aulique de Guerre un serment exprès pour cela; ce que j'ai pourtant de la peine à croire. J'avouë que j'en suis faché pour l'amour du Duc de *Lorraine*, que je n'aurois jamais crû capable de permettre de pareilles indignitez, qui doivent couvrir la Cour de *Vienne* de honte & d'opprobres aux yeux de tous l'Univers.

C'est à regret que je me vois obligé de publier des choses si peu dignes du nom de la maison d'*Autriche*, & des auteurs d'un si damnable attentat; mais tout cela n'étant malheureusement que trop vrai & trop avéré, j'ai crû &c.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz rc. mut. mut.

Sub dato Mayntz den 28. Februar. 1741.

P. P.

Ew. Liebden hat gefallen, mittelst Dero nebst des Herrn Churfürsten von der Pfaltz Liebden

Ebden an Uns unterm 8ten des vorigen Monaths erlassenen hochschätzbaren Samt-Schreibens Uns zu vernehmen zu geben, was massen Sie nicht zweifelten, es werden in Verfolg Unsers Ihro gleich des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden unterm 19ten Novembris vorigen Jahrs ertheilten Vorantwort Unserer übriger Herren Mit-Ständten Erklärungen um da beyfälliger eingelauffen seyn, als diese gemeinsame Vicariats-Verwaltung an sich selbsten gantz unverfänglich und niemanden nachtheilig wäre, auch in sich ein ohnzertrenntes Reichs-Vicariat nach der Goldenen Bull verbleibe, benebenst bekannt seye, was Vorschläge hiebevor so gar wegen eines dritten Vicariats geschehen seyen, um denen entstandenen grossen Mißhelligkeiten abzuhelffen. Und da nun Ew. Liebden, wie auch des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden weyland Sr. Königl. Majestät sothanen derenseitigen Vicariats-Vergleich ehedem vorgetragen, mithin, daß derselbe bis jetzo erlegen, keine Schuld hätten, so gewärtigen Ew. Liebden mit und nebst des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden nunmehro Unsere Mit-Einstimmung, und wären demnach gemeinet, unter Chur-Sächsischer Einverständnüß, die Activitæt des Reichs-Convents vom gesammten Reichs-Vicariats wegen unter Unserm Zuthun herzustellen, so dann das Reichs-Cammer-Gericht von Seiten beyder Vicariaten nach dem Vorgang vom Jahr 1711. zu authorisiren, auch mit besonderm Siegel sowohl als Titulaturen zu versehen, um die einem jeden Vicariats-Bezirck ins besondere

oder

oder beyde zusammen betreffende Expeditionen in ihrer Maaß ausfertigen zu mögen, gestalten Ew. Liebden sothane Titulaturen bereits abschrifftlich mit beyfügen lassen.

Ew. Liebden haben Wir hierauf anforderist zu wiederholen die Ehre, daß niemand der Sachen dermahliger Zustand mehrers angelegen seyn könne, als Uns, gestalten Ew. Liebden sowohl Unserer Amts-mäßigen Beeifferung der lieben Justiz, als auch der obhandenen Sorge, wegen derer Uns anvertrauten Reichs-Cantzleyen gütigst zutrauen werden. Sodann haben Ew. Liebden bey Uns befindlichen Gesandten Wir diejenige Antwort-Schreiben mittheilen lassen, so in Verfolg obangezogener Unserer Vorantwort und Unsers derselben abschrifftlich beygefügten Communicatorii von Unsern Hohen Ertz-Mit-Chur-Ständen eingelanget seynd.

Ew. Liebden werden darob mit mehrern vernommen haben, was gestalten vor der Hand wenigstens mehrern theils ein Anstand genommen werde, sothanem Vergleich statt zu geben. Ew. Liebden ist ferner unverborgen, was gestalten vermög einer unter denen Reichs-Gesandschafften zu Regenspurg geschehenen der Sachen Erwegung durchgehends davor gehalten worden seye, es komme vor allem darauf an, daß der Vergleich Quæstionis denen Ständten ordentlich angezeiget, mithin deren Einwilligung verlanget werde, so dann die Nothdurfft reifflich zu erwegen und zu entschliessen seyn würde, gleich sich in einer Vorfallenheit gebühren thäte, welche meine Abände-

rung

rung des ersten Reichs-Grund-Gesetzes betreffe.

Ew. Liebden erleuchtester Einsicht müssen, bey solchem der Sachen Verhalt, Wir Freund-dienstlich anheim lassen, ob Wir gestalten Dingen nach vermögend seynd, Dero Gesinnen an Uns zu willfahren, und ob nicht vielmehr vor allem es daran gelegen seye, obigem deren Ständten des Reichs durchgängig Bedencken ein Gnügen zu leisten, und zumahlen dieses durch einen anderst gestalten Hergang nicht zu vermehren.

Ew. Liebden und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden bey Ihrer der Sachen obgedachten Vergleichung gehegte vollkommenste Wohlmeynung setzen Wir beharrlich nicht in den mindesten Zweifel, und bedaueren annebenst nicht minder, daß das Werck nicht in Kayserl. Leb Zeiten zur Constitutions-mäßigen Erweg- und Entschliessung gediehen: Allein so stehet hochvernünfftig zu ermessen, ob nicht dasjenige annoch einer vorgängigen Nothdurfft seye, was ehemahls von selbsten also erleuchtest angesehen worden, und in welchem Weg sich dann auch ergeben wird, was von einem oder andern jetzt- und ehemahligen Vorschlag eigends zu halten.

Die bezeigende hohe Sorgfalt zur Beförderung der geheiligten Justiz und Abschneidung derer zwischen so nahen anverwandten hohen Churfürsten ehemahls entstandener gemeinschafftlicher Weiterungen, ist höchlichst zu beloben, aber so werden Ew. Liebden mit des Herrn Churfürsten

von

von Pfaltz Liebden Ihrer stattlichen Begabnüß und Patriotischer Gesinnung nach, nicht minder dahin zurück sehen, was eines so vorzüglichen hohen Reichs-Amts halber vom gesammten Reichs wegen für Auffsicht billig zu tragen ist, und wovon sich zu entfernen, Uns als dem Ertz-Cantzlar, im mindesten zukommt.

Ew. Liebden Liebden werden demnach selbst hocherleuchtest erachten, was Mittel zu ergreiffen seyen, um das Rheinische Vicariat zu des Vatterlandes Besten in seinen Stand zu bringen, worzu Wir Unsers Orts in alle ersprießliche Wege beyzurücken Uns so angenehm seyn lassen werden, als Wir Uns davon Amts-mäßig verbunden befinden, und verbleiben rc.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger Staats-Schriften, welche nach Ableben Kayser Karl des VI. zum Vorschein gekommen und die gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen
Bd.: 4.

[Frankfurt a.M.] (1741)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1978(1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084981-3
VD18 15473813-001